



U STADT **SURSEE**

BAU- UND ZONENREGLEMENT

DER STADT SURSEE

VOM 23./24. OKTOBER 1989,

GEÄNDERT AM 28. AUGUST 2000

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Artikel 1	6
Zweck	6
Artikel 2	6
Geltungsbereich	6
Artikel 3	6
Vollzug	6
Artikel 4	6
Gebühren, Anpassung	6
Artikel 5	7
Ausnahmen	7
2 FÜR DAS GESAMTE GEMEINDEGEBIET GELTENDE VORSCHRIFTEN.....	7
2.1 Natur- und Heimatschutz	7
Artikel 5a	7
Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	7
Artikel 6	7
Naturobjekte	7
Artikel 6a	8
Kulturobjekte	8
Artikel 6b	8
Terrainveränderungen	8
Artikel 6c	8
Grünflächen	8
Artikel 7	8
Gewässerabstände	8
Artikel 8	9
Starkstromanlagen, Antennen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen	9
2.2 Spielplätze und Freizeitanlagen	9
Artikel 9	9
Spielplätze und Freizeitanlagen	9
2.3 Verkehrsanlagen, Abstellflächen für Fahrzeuge, Abfallentsorgung	9
Artikel 10	9
Verkehrsanlagen	9
Artikel 11	10

Abstellflächen	10
Artikel 12	10
Ersatzabgabe für Abstellflächen	10
Artikel 13	11
Abfallentsorgung	11
2.4 Bauweise, Immissionsschutz	11
Artikel 14	11
Zusammenbau	11
Artikel 15	11
Gebäudehöhe	11
Artikel 16	11
Dachfirsthöhe	11
Artikel 17	11
Attikageschoss	11
Artikel 18	11
Dachgestaltung	11
Artikel 19	12
Betagten- und behindertengerechtes Bauen	12
Artikel 20	12
Immissionsschutz	12
2.5 Nutzungsvorschriften	13
Artikel 21	13
Ausnützungsziffer	13
Artikel 22	13
Nutzungsänderungen	13
3 ZONENVORSCHRIFTEN	13
3.1 Zonenplan	13
Artikel 23	13
Zonenplan	13
Artikel 24	14
Etappierung	14
3.2 Bauzonen	14
Artikel 25	14
Altstadtzone (A)	14

Artikel 26	16
Vorzone zur Altstadt (VA)	16
Artikel 27	17
Viergeschossige Wohnzone (W4)	17
Artikel 28	17
Dreigeschossige Wohnzone (W3)	17
Artikel 29	18
Zweigeschossige Wohnzone (W2)	18
Artikel 30	18
Landhauszone (L)	18
Artikel 30a	18
Dreigeschossige Wohn- und Geschäftszone (WG3)	18
Artikel 31	19
Geschäfts- und Wohnzone I (GsW I)	19
Artikel 31a	19
Geschäfts- und Wohnzone II (GsW II)	19
Artikel 32	20
Dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone (GW3)	20
Artikel 33	21
Zweigeschossige Gewerbe- und Wohnzone (GW2)	21
Artikel 34	21
Industriezone (I)	21
Artikel 35	22
Industriezone 2 (I2)	22
Artikel 36	22
Gewerbezone (G)	22
Artikel 36a	22
Arbeitszone (Ar)	22
Artikel 36b	23
Einkaufszentren mit Foodanteil (E)	23
Artikel 36c	23
Fachmarktzentren (F)	23
Artikel 37	23
Zone für öffentliche Zwecke (Oe)	23
Artikel 37a	24
Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF)	24
Artikel 38	24

Sonderbauzone (S)	24
Artikel 39	24
Grünzone (Gr)	24
3.3 Nichtbauzonen	25
Artikel 40	25
Landwirtschaftszone (Lw)	25
Artikel 41	25
Übriges Gebiet B (UeGB)	25
Artikel 41a	25
Übriges Gebiet C (UeGC)	25
3.4 Schutzzonen	25
Artikel 41b	25
Grundwasserschutzzone (GrS)	25
Artikel 42	26
See- und Uferschutzzone (SZ)	26
Artikel 42a	26
Archäologische Schutzzone (AS)	26
4 BAUPLANUNG	26
Artikel 43	26
Richtpläne	26
Artikel 44	26
Bebauungspläne	26
Artikel 45	26
Gestaltungspläne	26
Artikel 46	27
Gestaltungsplanpflicht	27
Artikel 46a	28
Baulinienpläne	28
5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
Artikel 47	28
Strafen, Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Einstellung von Bauarbeiten	28
Artikel 48	29
Inkrafttreten	29
GENEHMIGUNGEN	29
BEILAGEN	30

Anhang I	30
Detailbeschreibung der Sonderbauzone (S) zu Artikel 38 dieses Bau- und Zonenreglementes	30
Anhang II	30
Konkrete Nutzungszuweisung für die Grünzone gemäss Artikel 39 dieses Bau- und Zonenreglementes	30
Anhang III	30
Berechnung der erforderlichen Abstellflächen gemäss Artikel 11 dieses Bau- und Zonenreglementes	30
Anhang IV	30
Konkrete Nutzungszuweisung für die Zonen für öffentliche Zwecke gemäss Artikel 37 dieses Bau- und Zonenreglementes	30
Anhang V	30
Konkrete Nutzungszuweisung für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen gemäss Artikel 37a dieses Bau- und Zonenreglementes	30

Gestützt auf § 2 Absatz 1b Ziffer 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 9. Oktober 1962, §§ 17 Absatz 1, 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 sowie §§ 23 Absatz 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990, erlässt die Stadt Sursee folgendes Bau- und Zonenreglement:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Mit den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglementes soll erreicht werden:

- a) eine haushälterische Nutzung des Bodens;
- b) eine siedlungstechnisch gute und wirtschaftlich tragbare Nutzungsordnung;
- c) ein angenehmes, sicheres und gesundes Wohnen, Arbeiten und Zusammenleben;
- d) die Regelung der Art und Weise der Überbauung;
- e) das siedlungsbaulich, landschaftlich und architektonisch qualitätsvolle Gestalten und gute Einfügen von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild;
- f) der Schutz der Umwelt.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Das Bau- und Zonenreglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Damit werden Vorschriften über das Erstellen, Ändern sowie Entfernen von Bauten und Anlagen aufgestellt und Nutzungsvorschriften erlassen.

Artikel 3

Vollzug

¹ Das Bau- und Zonenreglement wird vom Stadtrat vollzogen. Er erlässt die entsprechenden Vollzugsvorschriften und bezeichnet die zuständigen Amtsstellen.

² Der Stadtrat setzt Fachkommissionen mit beratender Funktion ein und legt deren Aufgaben fest.

³ Auf Kosten des Gesuchstellers kann der Stadtrat für die Beurteilung von Gesuchen, die sich auf dieses Bau- und Zonenreglement stützen, Gutachter beiziehen.

Artikel 4

Gebühren, Anpassung

¹ Der Stadtrat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren fest, die von den Gesuchstellern für Verfahren nach diesem Bau- und Zonenreglement für sämtliche administrativen und technischen Abklärungen, Aufwendungen, Bewilligungen, Kontrollen, Nachführungen usw. erhoben werden.

² Bei der Festsetzung der Gebühren sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Aufwendungen für die Beurteilung von kleinen Bauvorhaben im Sinne von § 198 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes sind mit Pauschalen zu verrechnen. Für alle übrigen Bauvorhaben ist die Gebühr nach dem Grundsatz der vollen Kostendeckung festzulegen.
- b) Die verwaltungsinternen und -externen Aufwendungen sind nach Aufwand zu verrechnen.

c) Die Spruchgebühr des Stadtrates ist für die einzelnen Verfahrenskategorien abzustufen und mit Pauschalen zu verrechnen.

³ Der Stadtrat kann die Gebühren und Tarife der Teuerung anpassen.

⁴ Für Baukostenabgeltungen gilt der Luzerner Baukostenindex. Für die übrigen Gebühren, Entschädigungen usw. ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Die Anpassung der Stundenansätze richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen des Baudepartementes des Kantons Luzern.

⁵ Der Stadtrat kann Teilrechnungen verlangen.

Artikel 5

Ausnahmen

¹ Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglementes bewilligen, wenn dies mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist und unter Abwägung der betroffenen privaten Interessen vertreten werden kann.

² Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 können insbesondere dann bewilligt werden:

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Bauten mit öffentlicher und gemeinnütziger Zweckbestimmung;
- c) für Bauten bestehender gewerblicher und industrieller Betriebe;
- d) bei Gestaltungsplänen nach Artikel 45;
- e) beim Umbau bestehender, reglementswidriger Bauten, wenn der Umbau gesamthaft zu erheblichen Verbesserungen der Verhältnisse führt und keine unzulässigen Mehrausnutzungen entstehen;
- f) für zeitlich befristete, provisorische Bauten;
- g) wenn dadurch eine siedlungsbaulich und architektonisch qualitätsvolle Lösung erreicht werden kann.

³ Die Ausnahmebewilligungen sind zu begründen und können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden. Im Einzelnen ist darzulegen, wie die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt und allfällige andere Vorschriften eingehalten sind.

2 FÜR DAS GESAMTE GEMEINDEGEBIET GELTENDE VORSCHRIFTEN

2.1 Natur- und Heimatschutz

Artikel 5a

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Bauliche und landschaftliche Veränderungen im Gemeindegebiet sind so zu gestalten, dass sie siedlungsbaulich und architektonisch in einer qualitätsvollen Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung stehen.

Artikel 6

Naturobjekte

¹ Alle Hecken und Feldgehölze sind geschützt (Kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen).

² Alle Uferbestockungen sind geschützt (§ 10 und § 12 Absatz 2 Wasserbaugesetz).

³ Der Stadtrat erlässt ein Inventar über diejenigen Naturobjekte, welchen lokale Bedeutung zukommt. Der Stadtrat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.

⁴ Der Stadtrat legt fest, welche Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Naturobjekte erforderlich sind. Er kann mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Vereinbarungen über den Schutz und Unterhalt der Objekte treffen.

⁵ Der Stadtrat kann zur Regelung des Schutzes und der Ersatzpflanzung von Alleebäumen und Einzelbäumen Schutzverordnungen oder Verfügungen erlassen.

⁶ Der Stadtrat kann gestützt auf Vereinbarungen Beiträge ausrichten, sofern entsprechende Kredite vorhanden sind.

Artikel 6a

Kulturobjekte

¹ Der Stadtrat bezeichnet schützenswerte Kulturobjekte. Er führt ein Inventar, welches öffentlich einsehbar ist. Der Stadtrat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.

² Bauliche Veränderungen an Kulturobjekten sind qualitativ zu gestalten und erfordern in jedem Fall die Zustimmung des Stadtrates.

³ In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass die Kulturobjekte in ihrem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁴ Der Stadtrat kann Massnahmen zur Pflege und Restaurierung sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten mit Beiträgen unterstützen.

Artikel 6b

Terrainveränderungen

¹ Aufschüttungen und Abgrabungen, künstliche Böschungen und Stützmauern haben die topographischen Verhältnisse gut zu berücksichtigen.

² Bei Terrainveränderungen in der Umgebung von Kultur- und Schutzobjekten und an besonders sensiblen Stellen für das Stadtbild macht der Stadtrat die Baubewilligung von siedlungsbaulich und architektonisch qualitätsvollen Lösungsvorschlägen abhängig.

Artikel 6c

Grünflächen

Die Bepflanzung der Grünflächen bei öffentlichen Bauten und Anlagen, Industrie- und Gewerbebezonen sowie Abstell- und Lagerplätzen hat mehrheitlich mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern, Bäumen und Wildkräutern zu erfolgen.

Artikel 7

Gewässerabstände

¹ Zu den Ufern des Sempachersees sind die Abstände gemäss kantonaler Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer einzuhalten.

² Die Abstände zu den Ufern der Sure und zu weiteren offenen oder eingedolten Gewässern sind mit Baulinien im Zonenplan festgelegt. Sie dienen dem Schutz der Ufer und deren Bepflanzung sowie der Sicherung der öffentlichen Fuss- und Radwege.

³ Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien an Gewässern bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates, falls dafür gemäss § 5 des Wasserbaugesetzes nicht eine kantonale Bewilligung notwendig ist.

Artikel 8

Starkstromanlagen, Antennen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen

¹ Auf dem Gebiet der Stadt Sursee ist die Verkabelung der Stark- und Schwachstromanlagen anzustreben. In erster Priorität ist die Verkabelung im Bereich der Altstadt und deren Umgebung zu verwirklichen.

² Aussenantennen, einschliesslich Antennen für Funkzwecke und für den Satellitenempfang, sind bewilligungspflichtig. Sie werden nach Massgabe der Bestimmungen in § 143 des Planungs- und Baugesetzes bewilligt.

³ Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind in der Dachfläche oder der Fassadenhülle baulich zu integrieren. In der Altstadtzone und der Vorzone zur Altstadt sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nicht gestattet.

2.2 Spielplätze und Freizeitanlagen

Artikel 9

Spielplätze und Freizeitanlagen

¹ Für Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen sind Spielplätze und Freizeitanlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes zu erstellen. In Reihenhaussiedlungen und Einfamilienhausüberbauungen gilt dies nur für Bewegungsspielplätze der Stufen II und III. Die Spielplätze und Freizeitanlagen sind nach den Richtlinien des dafür zuständigen Departementes zu gestalten und ihre flächenmässige Ausdehnung hat mindestens 15 % der anrechenbaren Geschossfläche der Wohnungen zu betragen.

² Die Eigentümer bestehender Wohnbauten sind bei erheblichen Änderungen verpflichtet, die für ihre Liegenschaft notwendigen Spielplätze und Freizeitanlagen zu erstellen oder sich an Spielplätzen und Freizeitanlagen zu beteiligen, die in angemessener Entfernung liegen, sofern die Wohnbauten und Überbauungen nach den vorgenommenen Änderungen sechs und mehr Wohnungen umfassen.

³ Können die erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen nicht erstellt werden, so ist durch den Grundeigentümer eine einmalige zweckgebundene Ersatzabgabe zu entrichten.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt pro Quadratmeter erforderliche Spielplatzfläche Fr. 200.-- und ist bei Bauvollendung zu entrichten.

2.3 Verkehrsanlagen, Abstellflächen für Fahrzeuge, Abfallentsorgung

Artikel 10

Verkehrsanlagen

¹ Der Stadtrat erlässt einen Richtplan Verkehr. Funktion, Ausbau und Gestaltung der Verkehrsanlagen haben sich nach diesem Richtplan und dem Strassenreglement zu richten.

² Der Richtplan Verkehr legt die für die Zukunft erforderlichen Verkehrsanlagen für den motorisierten Verkehr, die Radfahrer und die Fussgänger fest.

³ Im Strassenreglement sind zu regeln:

- a) Bau- und Unterhalt der Verkehrsanlagen und des Strassenraumes;
- b) Sicherheitsmassnahmen für die Verkehrsteilnehmer;
- c) bautechnische Vorschriften (Normen);
- d) Schutz vor Immissionen;
- e) Vorschriften für den ruhenden Verkehr (Abstellflächen).

⁴ Die einzelnen Verkehrsanlagen werden, vorbehältlich der Beschlüsse der zuständigen Gremien und Behörden, nach Bedürfnis und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite verwirklicht.

Artikel 11

Abstellflächen

¹ Soweit bei Bauten und Anlagen Verkehr verursacht oder vermehrt wird, sind auf privatem Grund genügend Abstellflächen für Fahrzeuge zu erstellen. In einem Strassen- oder Parkplatzreglement werden die erforderlichen Abstellflächen umschrieben, wobei die Grundsätze im Anhang III massgebend sind.

² Bei Erweiterungen, Umbauten oder Nutzungsänderungen ermittelt sich der Bedarf nach Absatz 1.

³ Wenn es sich um grössere Überbauungen oder um Bauten mit grösserem Verkehrsaufkommen handelt, die Freiflächen durch die Abstellflächen zu stark beschnitten würden oder unerwünschte Immissionen entstehen, so kann der Stadtrat vorschreiben, dass Abstellflächen unterirdisch angelegt werden.

⁴ Eigentümer einer bestehenden Baute können vom Stadtrat verpflichtet werden, die für ihre Liegenschaft notwendigen Abstellflächen zu erstellen oder sich an einer Abstellfläche zu beteiligen, die in angemessener Entfernung liegt.

⁵ Der Stadtrat kann nach Massgabe des kantonalen Strassengesetzes das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen.

⁶ Der Stadtrat hat ein Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung zu erlassen.

Artikel 12

Ersatzabgabe für Abstellflächen

¹ Können die erforderlichen Abstellflächen nicht erstellt werden, so ist durch den Grundeigentümer, nach den Grundsätzen des Strassengesetzes für die fehlenden Abstellflächen eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Abstellplatz für Personenwagen Fr. 4'000.-- und ist bei Bauvollendung zu entrichten.

³ Der Stadtrat hat diese zweckgebundenen Mittel im Sinne der Vorschriften des Strassengesetzes des Kantons Luzern zu verwenden.

Artikel 13**Abfallentsorgung**

¹ Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfälle richtet sich nach dem Abfallentsorgungsreglement.

² Der Stadtrat kann die Standplätze der Container und der privaten Kompostieranlagen festlegen.

2.4 Bauweise, Immissionsschutz**Artikel 14****Zusammenbau**

An der Grundstücksgrenze ist der Zusammenbau im Sinne der Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern gestattet.

Artikel 15**Gebäudehöhe**

(entfällt)

Artikel 16**Dachfirsthöhe**

¹ Die Dachfirsthöhe darf bei Bauten, welche die höchstzulässige Zahl von Vollgeschossen aufweisen, eine Höhe von 5.00 m nicht überschreiten.

² In der Altstadtzone und in der Vorzone zur Altstadt sind Ausnahmen zulässig.

Artikel 17**Attikageschoss**

¹ Die Höhe der Aussenfassaden eines Attikageschosses darf auch bei Dachaufbauten (ausgenommen Giebeldreieck) 3.00 m nicht übersteigen.

² (entfällt)

³ (entfällt)

Artikel 18**Dachgestaltung**

¹ Dächer haben sich in ihrer Form, Farbe und Gestaltung in die Dachlandschaft einzuordnen.

² Im Interesse des Orts- und Siedlungsbildes kann der Stadtrat Dachform, Bedachungsmaterial und Firstrichtung vorschreiben.

³ Dachaufbauten dürfen in ihrer gesamten Länge $\frac{2}{5}$ der Fassadenlänge des zugeordneten obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte werden wie Dachaufbauten behandelt.

⁴ Die Kniestockhöhe darf höchstens 1.20 m betragen, wenn die zulässige Vollgeschosshöhe erreicht ist.

⁵ Sofern die zonengemässe Vollgeschosszahl erreicht wird, darf die massive Brüstungshöhe auf Flachdachbauten höchstens 1.20 m betragen. Seitlich angebrachte Sicht- und Windschutzwände dürfen dieses Höchstmass übersteigen.

Artikel 19

Betagten- und behindertengerechtes Bauen

Bei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand und bei Bauten und Anlagen anderer Bauherrschaften, die vorwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder öffentlich genutzt werden, ist auf die Bedürfnisse der Betagten und Behinderten Rücksicht zu nehmen. Als Grundlage sind die anerkannten eidgenössischen Normen und Richtlinien beizuziehen.

Artikel 20

Immissionsschutz

¹ Den Ansprüchen des Immissionsschutzes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Stadtrat kann bei der Bewilligung von Neubauten und bei wesentlichen Umbauten entsprechende Auflagen machen und bei bestehenden Bauten geeignete Massnahmen vorschreiben.

² Ob eine Nutzung nicht oder gegebenenfalls nur mässig störend ist, entscheidet sich ausserhalb des Umweltschutzrechtes des Bundes anhand ihrer Auswirkungen auf die Umgebung namentlich in folgender Hinsicht:

- Bewahrung des Zonencharakters;
- Gewährung der Ruhe für zonenkonforme Wohnungen während der Nacht und an Ruhetagen;
- Verkehrsaufkommen und Parkplatzbedarf;
- Geruchsmissionen;
- Erschütterungen;
- Erregung von Angst oder Abscheu.

³ In den im Sinne der eidgenössischen Lärmschutzverordnung lärmbelasteten Gebieten sind insbesondere die Bestimmungen der Artikel 29 - 31 LSV zu beachten. In diesen Gebieten erteilt der Stadtrat die Baubewilligung für Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Räumen nur, wenn vom Gesuchsteller der Nachweis vorliegt, dass durch die getroffenen konzeptionellen oder baulichen Massnahmen die geforderten Planungs- oder Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

⁴ Auf den Lärmschutznachweis kann verzichtet werden, wenn fundierte Abklärungen im Zusammenhang mit bereits genehmigten Bauvorhaben in vergleichbarer Exposition und mit vergleichbarer Nutzung belegen, dass die Planungs- oder Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

⁵ An den Zonenübergängen ist in Bezug auf die Gestaltung der Baukörper, wie auf die Nutzung der Bauten, auf die empfindlichere Zone Rücksicht zu nehmen.

⁶ Beim Neu-, Um- und Ausbau von Einkaufszentren sowie bei bestehenden Einkaufszentren kann der Stadtrat Massnahmen zur Einschränkung und Vermeidung von Immissionen anordnen, insbesondere durch:

- a) Beschränkung der Zeiten der Warenanlieferung;
- b) verbindliche Umschreibung der Fahrstrecken für die Anlieferung;
- c) Vorschriften zum Betrieb des Zentrums mit dem Ziel, unzumutbare Belastungen angrenzender Wohn- und Schutzgebiete zu verhindern oder abzubauen.

⁷ Bei anderen Bauten und Überbauungen mit Nutzungen, die einen grossen Publikumsverkehr verursachen, hat der Stadtrat Absatz 6 sinngemäss anzuwenden.

2.5 Nutzungsvorschriften

Artikel 21

Ausnützungsziffer

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt für alle Zonen 1.0.

Artikel 22

Nutzungsänderungen

¹ Mit der Zoneneinteilung wird eine geordnete, zonengemässe Nutzung des Gemeindegebietes angestrebt. Nutzungsänderungen sind bewilligungspflichtig.

² Als Nutzungsänderungen im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:

- a) Änderung des Verhältnisses zwischen der Wohn- und der Gewerbenutzung;
- b) Änderung der Gewerbenutzung oder der Branche;
- c) Änderungen, die weitere Abstellflächen erforderlich machen, grössere Immissionen verursachen oder eine Ausnahmegewilligung erfordern.

³ Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht aufgrund übergeordneten Rechts.

3 ZONENVORSCHRIFTEN

3.1 Zonenplan

Artikel 23

Zonenplan

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt:

a) Bauzonen:

A	Altstadtzone	ES II
VA	Vorzone zur Altstadt	ES II
W4	Viergeschossige Wohnzone	ES II
W3	Dreigeschossige Wohnzone	ES II
W2	Zweigeschossige Wohnzone	ES II
L	Landhauszone	ES II
GsW I	Geschäfts- und Wohnzone I	ES II
GsW II	Geschäfts- und Wohnzone II	ES II
GW3	Dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone	ES III
GW2	Zweigeschossige Gewerbe- und Wohnzone	ES III
I	Industriezone	ES IV (Zonenteil B ES III)
G	Gewerbezone	ES III
Ar	Arbeitszone	ES III
E	Einkaufszentren mit Foodanteil	ES -
F	Fachmarktzentren	ES -
Oe	Zone für öffentliche Zwecke	Anh. IV

SpF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Anh. V
S	Sonderbauzone	Anh. I
Gr	Grünzone	Anh. II
b) Nichtbauzonen:		
Lw	Landwirtschaftszone	ES III
UeGB	Übriges Gebiet B	ES III
UeGC	Übriges Gebiet C	ES III
c) Schutzzonen:		
AS	Archäologische Schutzzone	ES -

²Die Zonen, ohne archäologische Schutzzone, sind im „Zonenplan“ im Massstab 1:2'000 festgehalten. Die archäologische Schutzzone ist im Ergänzungsplan „Archäologie“ im Massstab 1:5'000 dargestellt. Die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist aus dem Ergänzungsplan „Lärmschutz“ im Massstab 1:5'000 ersichtlich. Alle aufgeführten Pläne sind verbindlich und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 24

Etappierung

(entfällt)

3.2 Bauzonen

Artikel 25

Altstadtzone (A)

¹Die Vorschriften dienen dem Schutz der Altstadt von Sursee, die ein Ortsbild von nationaler Bedeutung ist.

²Die Altstadt ist in ihrem Bestand, in ihren kulturellen und wirtschaftlichen Funktionen sowie ihrer städtebaulichen Vielfalt zu erhalten und qualitativ zu fördern.

³Die Altstadt soll der Mittelpunkt der Gemeinde bleiben.

⁴In der Altstadt sind folgende Nutzungen zugelassen:

- a) Wohnen;
- b) Handwerksbetriebe und nicht störende Gewerbe;
- c) öffentliche und private Dienstleistungen.

⁵ Mindestens 50 % der überirdisch gelegenen Bruttogeschossfläche aller Bauten in der Altstadt sind zu Wohnzwecken zu nutzen. Die Wohnnutzung ist in Teil- oder Gesamtbebauungsplänen festzuhalten und den einzelnen Gebäuden zuzuordnen, wobei jedes Gebäude mindestens eine Wohnung aufzuweisen hat. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen und auf die Mindestwohnverpflichtung verzichten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) ein besonderes kulturelles oder öffentliches Interesse ausgewiesen ist;
- b) ein bestehender Betrieb auf eine grössere nutzbare Fläche angewiesen ist;
- c) das Wohnen aus wohngygienischen Gründen oder wegen der Immissionslast nicht zumutbar ist.

⁶ Der Stadtrat kann die Nutzungsart des Erdgeschosses vorschreiben, wenn dies die wirtschaftlichen Interessen der Altstadt oder die Ansprüche der Wohnhygiene erfordern.

⁷ Bestehende Bauten sind, wenn sie ortsbildgerecht sind, in ihrer Bausubstanz zu erhalten, zu pflegen oder zu restaurieren.

⁸ Bauteile und Bauelemente, die das Ortsbild stören, sind im Rahmen von Bauvorhaben zu korrigieren oder zu beseitigen.

⁹ Neubauten sind nur innerhalb eines ortsbildgerechten Bauvolumens und einer entsprechenden Bauvolumengliederung gestattet. Dabei sind die von Alters her nachweisbaren Gebäudefluchten und Gebäudevolumen einzuhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können vom Stadtrat bewilligt werden, wenn eine Änderung des Bauvolumens dem Richtplan Altstadt entspricht und die Änderung mit Baulinien- und Bebauungsplan verbindlich festgelegt wird.

¹⁰ Bauliche Massnahmen in der Altstadt haben in der kubischen und proportionalen Gestaltung, in der Farb- und Materialwahl dem Altstadtbild zu entsprechen.

¹¹ Zur Beurteilung von Bau-, Umbau- und Abbruchgesuchen hat der Gesuchsteller auf seine Kosten dem Stadtrat das Ergebnis eines Untersuches der Bausubstanz nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzulegen.

¹² Abbrüche von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlageteilen sind bewilligungspflichtig.

¹³ Abbrüche dürfen nur bewilligt werden, wenn das Altstadtbild nicht längerfristig beeinträchtigt wird und der vorgesehene Wiederaufbau rechtlich gesichert und finanziell gewährleistet ist sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn das Ergebnis eines Bauuntersuches den Abbruch zulässt;
- b) wenn der Abbruch aufgrund des Richtplanes Altstadt erfolgt und im öffentlichen Interesse liegt;
- c) wenn der Restaurierungsaufwand unverhältnismässig wäre.

¹⁴ Das Verkehrskonzept verfolgt das Ziel, langfristig eine genügende Anzahl Abstellflächen für Fahrzeuge sicherzustellen und die Verkehrsberuhigung anzustreben.

¹⁵ In der Altstadt dürfen oberirdisch keine privaten Einstell- und Abstellflächen für Motorfahrzeuge erstellt werden. Die Erstellung unterirdischer Abstellflächen kann vom Stadtrat bewilligt werden, wenn die Erschliessung im Sinne des Richtplanes Altstadt und von einem Verkehrsträger oder einer Abstellfläche erfolgt, die ausserhalb der historischen Stadtmauer liegen.

¹⁶ Der Stadtrat kann die Erstellung gemeinsamer, für die Altstadt günstig gelegener Abstellflächen fördern.

¹⁷ Der Stadtrat erlässt einen Richtplan Altstadt, der Auskunft gibt über:

- a) das langfristig anzustrebende Gesamtbild der Altstadt;
- b) die Gestaltung und Nutzung der Aussenräume, der Freiflächen und der unmittelbaren Umgebung der Altstadt;
- c) den Situationswert der Bauten;
- d) den Eigenwert der Bauten;
- e) das Verkehrskonzept.

¹⁸ Der Richtplan ist mit einer Gebäudekartei zu ergänzen, die über den Eigenwert der Bauten Auskunft gibt.

¹⁹ Der Stadtrat fördert durch Beiträge, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Pflege, die Erhaltung, die Restauration oder die Gestaltung von Bauten und Anlagen in der Altstadt.

²⁰ Dem Stadtrat wird die Kompetenz delegiert, eine Altstadtverordnung zu erlassen, die nach den grundsätzlichen Vorschriften dieses Artikels 25 insbesondere folgendes detailliert zu regeln hat:

- a) Nutzungsvorschriften;
- b) Gestaltung der Bauten, Aussenräume und Freiflächen;
- c) Bewilligungspflicht von bautechnischen und gestalterischen Massnahmen;
- d) Beitragsleistungen.

²¹ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Artikel 26

Vorzone zur Altstadt (VA)

¹ Die Vorzone zur Altstadt dient der Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Bausubstanz. Neu-, Ersatz- und Umbauten haben sich in ihrer Stellung, ihren Dimensionen, ihren Proportionen, ihrer Fassadengliederung und ihrer äusseren Gestaltung in das Erscheinungsbild der Altstadt einzufügen.

² Die Vorzone zur Altstadt ist für nicht störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Wohnbauten bestimmt.

³ Wo die Gebäude von Alters her an der Grenze zusammengebaut sind, ist die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben. Im übrigen gilt die offene Bauweise.

⁴ Offene Lagerplätze sind nicht zulässig.

⁵ Es sind höchstens 3 Vollgeschosse gestattet.

⁶ Dachfirsthöhe und Anzahl Dachgeschosse sind in ihrem Bestand gewährleistet, wobei Baulücken geschlossen werden können.

⁷ Es ist kein zusätzliches Geschoss gestützt auf einen Gestaltungsplan gestattet.

⁸ Jedes Gebäude hat mindestens eine Wohnung aufzuweisen. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen und auf eine Mindestwohnverpflichtung verzichten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn ein besonderes kulturelles oder öffentliches Interesse ausgewiesen ist;
- b) wenn ein bestehender Betrieb auf eine grössere nutzbare Fläche angewiesen ist;
- c) wenn das Wohnen aus wohngygienischen Gründen oder wegen der Immissionslast nicht zumutbar ist.

⁹ Die Bauweise ist mit einem Baulinienplan näher zu regeln, welcher auch Niveaulinien enthalten kann. Baubewilligungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Baulinienplanes erteilt werden. Der Stadtrat entscheidet über eine ausnahmsweise Überschreitung von Baulinien entlang Strassen oder von Niveaulinien.

¹⁰ Der ordentliche Grenzabstand in der Vorzone zur Altstadt ist auf 2 m, der Abstand gegenüber Gemeindestrassen oberirdisch auf 3 m, unterirdisch auf 2 m und gegenüber Privatstrassen ober- und unterirdisch auf 2 m herabgesetzt, wobei grössere Grenzabstände und grössere oder kleinere Strassenabstände aufgrund von Baulinien vorbehalten bleiben. Dieser reduzierte Abstand gegenüber Nachbarparzellen und Strassen darf nur noch durch Dachvorsprünge, jedoch von keinen Fassadenteilen überragt werden.

¹¹ Abbrüche dürfen nur bewilligt werden, wenn das Erscheinungsbild der Vorzone zur Altstadt nicht längerfristig beeinträchtigt wird, der Wiederaufbau rechtlich und finanziell gesichert ist sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn das Ergebnis eines Bauuntersuchs den Abbruch zulässt;
- b) wenn der Abbruch im öffentlichen Interesse liegt;
- c) wenn der Restaurierungsaufwand unverhältnismässig wäre.

¹² Zur Beurteilung von Bau-, Umbau- und Abbruchgesuchen hat der Gesuchsteller auf seine Kosten dem Stadtrat das Ergebnis eines Untersuches der Bausubstanz nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzulegen.

¹³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Centralstrasse, der Luzernstrasse, der Badstrasse, der Münsterstrasse und dem Münsterplatz ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Artikel 27

Viergeschossige Wohnzone (W4)

¹ Die viergeschossige Wohnzone ist für Wohnbauten sowie für nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe bestimmt.

² Gestattet sind:

Vollgeschosszahl: höchstens 4;
Ausnutzungsziffer: höchstens 0.55, davon pro Vollgeschoss höchstens 0.30.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Münsterstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan "Lärmschutz" zum Zonenplan.

Artikel 28

Dreigeschossige Wohnzone (W3)

¹ Die dreigeschossige Wohnzone ist für Wohnbauten sowie für nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe bestimmt.

² Gestattet sind:

Vollgeschosszahl: höchstens 3;
Ausnutzungsziffer: höchstens 0.50, davon pro Vollgeschoss höchstens 0.30.
Zuschlag: Wenn der Wärmeenergiebedarf der Bauten mit erneuerbaren Energieträgern abgedeckt wird, gewährt der Stadtrat auf den Grundstücken Nr. 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 710 und 711 einen Ausnutzungszuschlag von 0.05. Dieser darf ausschliesslich für über die Hauptfassade auskragende Gebäudeteile in Obergeschossen erteilt werden, die sich auf ein ortsbauliches Gesamtkonzept respektive einen

kommunalen Richtplan abstützen und im Rahmen von Gestaltungsplänen gesichert sind.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Baselstrasse, der Ringstrasse, der Badstrasse (Teil), der Luzernstrasse und der Münsterstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Artikel 29

Zweigeschossige Wohnzone (W2)

¹ Die zweigeschossige Wohnzone ist für Wohnbauten sowie für nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe bestimmt.

² Gestattet sind:

Vollgeschosszahl: höchstens 2;

Ausnutzungsziffer: höchstens 0.40, davon pro Vollgeschoss höchstens 0.25.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Luzernstrasse und der Münsterstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan "Lärmschutz" zum Zonenplan.

Artikel 30

Landhauszone (L)

¹ Die Landhauszone ist für Wohnbauten sowie für nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe bestimmt (alles nur als einzelstehende Bauten).

² Gestattet sind:

Vollgeschosszahl: höchstens 2; talseitig dürfen im Maximum 2 Geschosse und das Dach- oder Attikageschoss in Erscheinung treten;

Ausnutzungsziffer: höchstens 0.27, davon pro Vollgeschoss höchstens 0.20.

³ Es ist kein zusätzliches Geschoss gestützt auf einen Gestaltungsplan gestattet.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Artikel 30a

Dreigeschossige Wohn- und Geschäftszone (WG3)

¹ Die Wohn- und Geschäftszone bezweckt eine dichte Mischnutzung sowie eine gute gestalterische Einordnung der Bauten und Aussenlagen in das Orts- und Siedlungsbild.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Wohnen, nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe und öffentliche Nutzungen. Detailhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie auf die örtlichen Bedürfnisse ausgerichtet sind.

³ Geschosszahl: höchstens 3 Vollgeschosse

⁴ Ausnutzungsziffer: höchstens 0,75, wovon höchstens 0.45 für Wohnnutzung

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Artikel 31

Geschäfts- und Wohnzone I (GsW I)

¹ Die Geschäfts- und Wohnzone I ist für höchstens mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen, Wohnbauten und Parkhäuser bestimmt.

² Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Bewohner und Beschäftigten sind in Parkhäusern anzuordnen. Parkhäuser sind generell nur als Unterniveaubauten gestattet. Wo die Erstellung von unterirdischen Parkhäusern nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Stadtrat ausnahmsweise oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Bewohner und Beschäftigten zulassen.

³ Offene Lagerplätze sind nicht zulässig.

⁴ Gestattet sind:

Vollgeschosszahl: im Zonenteil A höchstens 6;
im Zonenteil B höchstens 4;

Ausnützungsziffer: im Zonenteil A höchstens 1.15. Im Rahmen eines Bebauungsplanes können die Gebäudeausmasse ohne Rücksicht auf eine Ausnützungsziffer festgelegt werden. In diesem Fall ist die Bauweise mit Baulinien beziehungsweise Niveaulinien zu bestimmen.
im Zonenteil B höchstens 0.80;

Grenzabstand: 1/3 der Fassadenhöhe, mindestens jedoch 4.00 m. Es wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

⁵ Weitere Geschosse:

- Im Zonenteil A ist kein Dach- oder Attikageschoss gestattet, wenn die zulässige Vollgeschosszahl erreicht wird.
- Wo bestehende Gebäude mehr als die zonengemässe Geschosszahl aufweisen, ist die bestehende Geschosszahl auch für Ersatzbauten gewährleistet.

⁶ Im Zonenteil A ist ein Mindestwohnanteil von 15 % der zulässigen anrechenbaren Geschossfläche, im Zonenteil B ein solcher von 30 % einzuhalten, wobei jedes Gebäude mindestens 1 Wohnung aufzuweisen hat. Der Wohnanteil darf zwischen benachbarten Grundstücken der gleichen Bauzone transferiert werden. Der Stadtrat kann bei bestehenden Gewerbebetrieben den Mindestwohnanteil reduzieren oder erlassen.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Centralstrasse, der Christoph-Schnyder-Strasse, der Bahnhofstrasse (Teil), des Bahnhofplatzes, der Leopoldstrasse und der Ringstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Artikel 31a

Geschäfts- und Wohnzone II (GsW II)

¹ Die Geschäfts- und Wohnzone II ist für höchstens mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen, Wohnbauten und Parkhäuser bestimmt.

² Für das ebenerdig von der Strasse zugängliche Geschoss ist in der Regel die geschlossene Bauweise zulässig. Darüber liegende Geschosse sind in offener Bauweise vorzusehen, wobei Abweichungen mit einem Baulinienplan gestattet werden können.

³ Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Bewohner und Beschäftigten sind in Parkhäusern anzuordnen. Parkhäuser sind generell nur als Unterniveaubauten gestattet. Wo die Erstellung von unterirdischen Parkhäusern nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Stadtrat ausnahmsweise oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Bewohner und Beschäftigten zulassen.

⁴ Offene Lagerplätze sind nicht zulässig.

⁵ Gestattet sind:

Vollgeschosszahl: im Zonenteil A höchstens 5;
im Zonenteil B höchstens 3;
im Zonenteil C höchstens 3;
im Zonenteil D vgl. Abs. 6;

Gebäudelänge bei offener Bauweise: höchstens 55 m.

⁶ Weitere Geschosse:

- Im Zonenteil A sind keine Dach- oder Attikageschosse gestattet, wenn die zulässige Vollgeschosszahl erreicht wird.
- Im Zonenteil B kann der Stadtrat im Bereich über den beiden Surenläufen und der dazwischen liegenden Sureninsel ein viertes Vollgeschoss anstelle eines Dach- oder Attikageschosses gestatten. In diesem Fall ist auf der übrigen Fläche der Parzellen Nr. 15, 16, 17 und 18 kein Dach- oder Attikageschoss zulässig.
- In den Zonenteilen A, B und C ist kein zusätzliches Geschoss gestützt auf einen Gestaltungsplan gestattet.
- Im Zonenteil D dürfen Ersatz- und Umbauten die Fassadenhöhe und die Firsthöhe der bestehenden Gebäude nicht übersteigen.

⁷ Es ist ein Mindestwohnanteil von 15 % der zulässigen anrechenbaren Geschossfläche einzuhalten, wobei jedes Gebäude mindestens 1 Wohnung aufzuweisen hat. Der Wohnanteil darf zwischen benachbarten Grundstücken der gleichen Bauzone transferiert werden.

⁸ Die Bauweise ist mit einem Baulinienplan näher zu regeln, welcher auch Niveaulinien enthalten kann. Baubewilligungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Baulinienplanes erteilt werden. Der Stadtrat entscheidet über eine ausnahmsweise Überschreitung von Baulinien entlang Strassen oder von Niveaulinien.

⁹ Der ordentliche Grenzabstand in der Geschäfts- und Wohnzone II ist auf 2 m, der Abstand gegenüber Gemeindestrassen oberirdisch auf 3 m, unterirdisch auf 2 m und gegenüber Privatstrassen ober- und unterirdisch auf 2 m herabgesetzt, wobei grössere Grenzabstände und grössere oder kleinere Strassenabstände aufgrund von Baulinien vorbehalten bleiben. Dieser reduzierte Abstand gegenüber Nachbarparzellen und Strassen darf nur noch durch Dachvorsprünge, jedoch von keinen Fassadenteilen überragt werden.

¹⁰ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Centralstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Artikel 32

Dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone (GW3)

Nutzung: nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, Wohnbauten

Geschosszahl: höchstens 3 Vollgeschosse
 Ausnützungsziffer: höchstens 0.8, wovon höchstens 0.35 Wohnnutzung.

Lärmempfindlichkeitsstufe: III.

Artikel 33

Zweigeschossige Gewerbe- und Wohnzone (GW2)

Nutzung: nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, Wohnbauten
 Geschosszahl: höchstens 2 Vollgeschosse
 Ausnützungsziffer: höchstens 0.6, wovon höchstens 0.3 Wohnnutzung

Lärmempfindlichkeitsstufe: III.

Artikel 34

Industriezone (I)

¹ Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt. Zusätzlich sind gestattet: Bauten und Anlagen für Verkauf und Handel, Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit, Bauten für die Gastwirtschaft sowie Bürobauten.

² Hotels sind auf den Grundstücken Nr. 1503, 1504, 1610, 1766, 1767, gestattet, sofern sie die Anforderungen an den Lärmschutz erfüllen. Auf diesen Parzellen sind nur höchstens mässig störende Betriebe zulässig. Läden mit einer Nettofläche von mehr als 200 m² sind in der ganzen Zone nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Verkaufsflächen bzw. Fachmarktzentren im Zusammenhang mit Eigenproduktion oder Zentrallagern sowie Verkaufsflächen in den mit der Zone „Fachmarktzentren“ überlagerten Gebieten. Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

³ Gestattet sind:

Grenzabstand: 3.50 m ohne Rücksicht auf die Fassadenhöhe und die Fassadenlänge;

Gebäudeabstand: Zwischen Gebäuden auf dem selben Grundstück kann der Stadtrat Minderabstände bewilligen.

Der Stadtrat legt Ausnützung, Gebäudelänge und Höhe der Bauten sowie die Erschliessung und Parkierung unter gebührender Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall fest.

⁴ Der Stadtrat kann die Freihaltung von Trassees für Industriegleise vorschreiben.

⁵ Der Stadtrat kann vorschreiben, dass Entwässerungsgräben verlegt und/oder offen geführt werden.

⁶ Der Stadtrat kann Retentionsanlagen und Versickerungsanlagen verlangen.

⁷ Der Stadtrat kann Einfriedungen und Bepflanzungen vorschreiben. Diese Vorschriften können auch für bestehende Betriebe und Anlagen gemacht werden.

⁸ Im Zonenteil B gilt zusätzlich:

- Es sind nur mässig störende Betriebe und Anlagen zulässig.

- Für den Werkverkehr sind, soweit möglich, separate Verkehrsflächen auszuscheiden. Der Werkverkehr hat sich dem Fahrrad- und Fussgängerverkehr unterzuordnen und dessen Sicherheitsbedürfnisse zu beachten.

⁹ Im Zonenteil A gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV. Davon ausgenommen sind die Grundstücke Nr. 1503, 1504, 1610, 1766, 1767, für welche die Lärmempfindlichkeitsstufe III massgebend ist. Im Zonenteil B gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Artikel 35

Industriezone 2 (I2)

(entfällt)

Artikel 36

Gewerbezone (G)

¹ In der Gewerbezone sind grundsätzlich die Bestimmungen der Industriezone (I) anwendbar, wobei jedoch nur nicht oder mässig störende Industrie- und Gewerbebetriebe zugelassen sind. Den bestehenden Betrieben in dieser Zone ist der weitere Bestand und eine angemessene Entwicklung gewährleistet.

² Ausnützung, Höhe, Abstände usw. der Bauten werden vom Stadtrat unter gebührender Berücksichtigung der industriellen und gewerblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgesetzt.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Artikel 36a

Arbeitszone (Ar)

¹ Die Arbeitszone ist für Bauten und Anlagen für alle Arbeitsaktivitäten, für Sport und Freizeit sowie für Gastwirtschaft bestimmt. Der Stadtrat kann Wohnungen im Rahmen des Wohnanteils und Hotels gestatten, soweit sie die Anforderungen an die Wohnqualität insbesondere an den Lärmschutz erfüllen.

² Einkaufszentren sind - ausser in den mit der Zone „Einkaufszentren mit Foodanteil“ überlagerten Teilflächen - nicht gestattet. Gestattet sind Fachmarktzentren für Güter des mittel- und langfristigen Bedarfs mit fachspezifischem Angebot. Sie dürfen keine Güter des täglichen und des häufigen periodischen Bedarfs anbieten.

³ Gestattet sind:

Vollgeschosszahl:	im Zonenteil B höchstens 4; im Zonenteil C höchstens 3;
Gebäudehöhe:	im Zonenteil A höchstens 20.00 m;
Grenzabstand:	1/3 der Fassadenhöhe, mindestens jedoch 3.50 m; es wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet;
Gebäudeabstand:	zwischen Gebäuden auf dem selben Grundstück kann der Stadtrat Minderabstände bewilligen;
Wohnanteil:	im Zonenteil A höchstens 20 %, in den Zonenteilen B und C höchstens 40 % der zu realisierenden Geschossfläche pro Parzelle oder Bezugsgebiet eines Gestaltungsplanes; Pflicht zur Weiterbelastung bei Abparzellierungen.

⁴ Weitere Geschosse:

- Im Zonenteil C ist bei erreichter Vollgeschosszahl kein zusätzliches Dach- oder Attikageschoss gestattet.
- In den Zonenteilen A und C ist kein zusätzliches Geschoss gestützt auf einen Gestaltungsplan gestattet.

⁵ Im Gestaltungsplanpflichtgebiet des Zonenteils C ist die geschlossene Bauweise entlang der Zeughausstrasse und der Ringstrasse vorgeschrieben.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Artikel 36b

Einkaufszentren mit Foodanteil (E)

¹ Einkaufszentren mit einem ohne Einschränkung auf einzelne Branchen ausgerichteten Warenangebot insbesondere des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs mit einer gesamten Nettofläche¹ über 1'500 m² sind ausschliesslich in jenen Gebieten zulässig, die von der Zone „Einkaufszentren mit Foodanteil“ überlagert sind.

² Die überlagernde Zone „Einkaufszentren mit Foodanteil“ legt für einzelne Teilgebiete die höchstzulässige Nettofläche über 3'000 m² fest. Wird diese Vorgabe eingehalten, so ist der Stadtrat zum Erlass des gegebenenfalls erforderlichen Bebauungsplanes zuständig². Werden jedoch in einem dieser Teilgebiete über die Vorgabe hinaus weitere Nettoflächen vorgesehen, so bleibt die Zuständigkeit für den Erlass des dafür notwendigen Bebauungsplanes bei der Bürgerschaft der Stadt Sursee.

Artikel 36c

Fachmarktzentren (F)

¹ Wo die Zone „Fachmarktzentren“ die Industriezone überlagert, sind Fachmarktzentren mit einem auf einzelne Branchen beschränkten Warenangebot für den mittel- und langfristigen Bedarf zulässig.

² Die zulässige Nettofläche ist für jedes Fachmarktzentrum einzeln in einem Bebauungsplan festzulegen. Sie dürfen keine Güter des täglichen und des häufigen periodischen Bedarfs anbieten.

³ Für den Erlass eines Bebauungsplanes in der Zone „Fachmarktzentren“ ist für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche bis 10'000 m² der Stadtrat zuständig.

Artikel 37

Zone für öffentliche Zwecke (Oe)

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke dient der Nutzung für vorhandene sowie künftige Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zweckbestimmung. Der Zone für öffentliche Zwecke werden gemäss § 51 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes diejenigen Nutzungen zugewiesen, die im Anhang IV verbindlich umschrieben sind.

² (entfällt)

³ (entfällt)

¹ Berechnungsweise der **Nettofläche** gemäss § 169 PBG

² Ab 1.1.2002 ist gemäss § 170 Abs. 2 PBG bei Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6000 m² der erforderliche Bebauungsplan zwingend durch die Stimmberechtigten zu erlassen.

⁴ Der Stadtrat legt im Einzelfall die Nutzungsart, die Geschosszahl, die Ausnützung usw. fest. Dabei hat er besondere Rücksicht auf die angrenzenden Gebiete zu nehmen.

⁵ Für die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist Anhang IV verbindlich.

Artikel 37a

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF)

¹ Der Zone für Sport- und Freizeitanlagen werden gemäss § 53 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes diejenigen Nutzungen zugewiesen, die im Anhang V verbindlich umschrieben sind.

² Für die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist Anhang V verbindlich.

Artikel 38

Sonderbauzone (S)

¹ Die Sonderbauzone soll all jenen Sondernutzungs-, Schutz-, Erhaltungs- und Gestaltungsansprüchen Rechnung tragen, die sich aus der besonders vielgestaltigen Nutzungsart auf dem Gemeindegebiet und der vergleichsweise bescheidenen flächenmässigen Ausdehnung des Gemeindegebietes ergeben.

² Für diese Zone werden für die einzelnen Gebiete im Anhang I verbindlich umschrieben:

- a) Grund der Sondervorschriften;
- b) Nutzungsart;
- c) Ausnützung und Lage der Ausnützung;
- d) Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte;
- e) Gebäudehöhen;
- f) Sondervorschriften.

Dieser Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bau- und Zonenreglementes.

³ Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern dadurch das Orts- oder Landschaftsbild und das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Für die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist Anhang I verbindlich.

Artikel 39

Grünzone (Gr)

¹ Die Grünzone dient der Schaffung und dem Erhalt von Freiflächen, Park-, Erholungs- und Freizeitanlagen.

² Für die einzelnen Teilgebiete gelten die Nutzungen, wie sie im Anhang II zu diesem Bau- und Zonenreglement verbindlich festgelegt sind.

³ Die Grünzone ist von allen dem Zweck nicht entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten. Wo dies im Anhang II nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sind insbesondere keinerlei privat erstellte Erschliessungsanlagen zugelassen. Im Anhang II sind die zur Enteignung vorgesehenen Gebiete bezeichnet.

⁴ Änderungen in der Bewirtschaftung, Bebauung oder Gestaltung der Grundstücke müssen mit dem Zonenzweck vereinbar sein.

⁵ Für die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist Anhang II verbindlich.

3.3 Nichtbauzonen

Artikel 40

Landwirtschaftszone (Lw)

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst die landwirtschaftlichen Vorranggebiete und jene Gebiete, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

² In dieser Zone sind nur Bauten zugelassen, die für die Bedürfnisse der bodenabhängigen Landwirtschaft oder des bodenabhängigen Gartenbaus erforderlich sind. Die Zulassung weiterer Bauten richtet sich nach den eidgenössischen und den kantonalen Vorschriften.

³ Der Stadtrat legt im Einzelfall für Bauten, die in dieser Zone zugelassen sind, die detaillierten Vorschriften bezüglich Länge, Höhe, Ausnützung usw. fest. Er hat dabei auf die öffentlichen und die privaten Interessen Rücksicht zu nehmen.

⁴ Gewerbliche Mästereien sind verboten.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Artikel 41

Übriges Gebiet B (UeGB)

¹ Das Übrige Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

² Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf diesem Land langfristig die Bauzone erweitert werden.

³ Bis zu einer allfälligen Einzonung in eine Bauzone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

⁴ Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Artikel 41a

Übriges Gebiet C (UeGC)

¹ Das Übrige Gebiet C umfasst Land, für das kantonale Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz rechtskräftig sind.

² Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Schutzverordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

3.4 Schutzzonen

Artikel 41b

Grundwasserschutzzone (GrS)

¹ Grundwasserschutzzonen überlagern andere Zonen. Sie haben im Zonenplan orientierenden Charakter.

² Es gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes sowie die Richtlinien des Bundes und des Kantons.

³ Bei rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen gelten zudem die Nutzungseinschränkungen und Massnahmen, die in den Schutzzonenreglementen zu den genehmigten Schutzzonen festgelegt sind.

Artikel 42

See- und Uferschutzzone (SZ)
(entfällt)

Artikel 42a

Archäologische Schutzzone (AS)

¹ Die archäologische Schutzzone AS überlagert andere Zonen.

² Eingriffe in den Boden, die im Sinne von § 184 des Planungs- und Baugesetzes bewilligungspflichtig sind, dürfen erst nach Zustimmung durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ausgeführt werden. Das Gesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen.

³ Im übrigen gilt für archäologische Fundstellen das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960.

4 Bauplanung

Artikel 43

Richtpläne

¹ Der Stadtrat erlässt Richtpläne im Sinne des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern. Der Stadtrat gewährleistet die Mitwirkung des Bürgers beim Erlass von Richtplänen von allgemeinem Interesse.

² Die Richtpläne sind wegleitend für die Ausarbeitung und die Genehmigung von Bebauungs-, Gestaltungs-, Strassen- und Baulinienplänen sowie für die Beurteilung der Bauprojekte.

³ Die Verwirklichung der Vorstellungen der Richtpläne erfolgt in Etappen und entsprechend der Entwicklung der Überbauung im Siedlungsgebiet oder wenn das öffentliche Interesse dies gebietet. In den Richtplänen werden die Zielvorstellungen des entsprechenden Planungsgebietes dargestellt.

⁴ Die Richtpläne sind öffentlich.

Artikel 44

Bebauungspläne

Bebauungspläne werden von der Bürgerschaft der Stadt Sursee erlassen. Vorbehalten bleiben die abweichenden Regelungen von Artikel 36b Absatz 2 und von Artikel 36c Absatz 3 dieses Bau- und Zonenreglementes.

Artikel 45

Gestaltungspläne

¹ Gestaltungspläne im Sinne des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern können vom Stadtrat in allen Bauzonen bewilligt werden. Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei

dem Ausnahmen vom Zonenplan, vom Bau- und Zonenreglement und von einem Bebauungsplan gewährt werden können, hat jedoch zu betragen:

- in den Geschäfts- und Wohnzonen I und II, in der Vorzone zur Altstadt, in den Sonderbauzonen und im Geltungsbereich von kommunalen Richtplänen 2'500 m²;
- in den übrigen Bauzonen 5'000 m².

² Bei der Genehmigung des Gestaltungsplanes kann der Stadtrat unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement oder Bebauungsplan gestatten. Neben den im kantonalen Planungs- und Baugesetz genannten Kriterien berücksichtigt er dabei auch, ob ausreichende Schlechtwetterspielplätze und Gemeinschaftsräume und -Anlagen vorgesehen sind.

³ Der Stadtrat kann im Rahmen der Bewilligung eines Gestaltungsplanes in folgenden Zonen ein zusätzliches Vollgeschoss gestatten: Viergeschossige Wohnzone, dreigeschossige Wohnzone, zweigeschossige Wohnzone, dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone, zweigeschossige Gewerbe- und Wohnzone, Arbeitszone (Zonenteil B), Sonderbauzone entsprechend den Angaben im Anhang I.

⁴ Der Stadtrat kann zur zonenentsprechenden Ausnützung Zuschläge gewähren. Die Zuschläge können vom Stadtrat, je nach dem Umfange, wie die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt werden, differenziert gewährt werden. In der Geschäfts- und Wohnzone I, der viergeschossigen Wohnzone, der dreigeschossigen Wohnzone, der zweigeschossigen Wohnzone, der dreigeschossigen Gewerbe- und Wohnzone, der zweigeschossigen Gewerbe- und Wohnzone und in Sonderbauzonen mit Ausnützungsziffern können folgende Zuschläge gewährt werden:

- a) bis zu 10% bei Projekten mit herkömmlicher Projektierung und Gestaltung;
- b) bis zu maximal 15% bei Projekten, sofern der Gestaltungsplan das Ergebnis eines Wettbewerbes ist.

⁵ Der Gestaltungsplan ist dem Stadtrat mit den erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen muss entnommen werden können, in welchem Umfange die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt werden, und es ist zum Gestaltungsplangebiet auch die unmittelbare Umgebung darzustellen. Den Plänen, den Berechnungen und dem verbindlichen Bericht ist ein Modell im Massstab 1:500 beizulegen, das in das Ortsmodell der Stadt Sursee integriert werden kann. Der Stadtrat kann im Einzelfall den Umfang und die Art der erforderlichen Unterlagen vorschreiben.

⁶ Wird mit den Bauarbeiten nicht innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplanes begonnen, erlischt der Gestaltungsplan. Der Stadtrat kann die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes um zwei Jahre verlängern.

⁷ Gestaltungspläne, die nur zu einem Teil zur Ausführung gelangten, können vom Stadtrat angepasst oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben.

⁸ Der Gestaltungsplan ist im Grundbuch anzumerken.

Artikel 46

Gestaltungsplanpflicht

¹ In den im Zonenplan, in einem Bebauungsplan oder in diesem Bau- und Zonenreglement bezeichneten Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht können Baubewilligungen nur aufgrund eines rechtskräftigen Gestaltungsplanes erteilt werden.

² Die planerischen Voraussetzungen für Gestaltungspläne werden vom Stadtrat festgesetzt, wobei er namentlich Gestaltungspläne für Teile von Gestaltungsplanpflichtgebieten zulassen kann.

Artikel 46a

Baulinienpläne

¹ Der Stadtrat erlässt Baulinienpläne, sofern eine entsprechende Regelung notwendig ist und Baulinien nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Gestaltungsplanes erlassen werden. Vorbehalten bleibt eine andere Zuständigkeit nach Strassengesetz, Wasserbaugesetz oder Waldgesetz.

² Mit Baulinien können grössere Grenz- und Gebäudeabstände und grössere oder kleinere Strassenabstände als nach Vorschrift des Gesetzes festgelegt werden. In Bauzonen ohne Ausnützungsziffer können Baulinien auch losgelöst vom Grenzverlauf die Bebaubarkeit der Grundstücke begrenzen. Baulinien können differenziert für das Erdgeschoss, die Obergeschosse, die Vordächer und die Untergeschosse erlassen werden. Mit Niveauflächen oder mit Niveaulinien in Kombination mit Baulinien kann die Höhe einzelner Bauteile begrenzt oder festgelegt werden.

³ Absolutbaulinien dürfen von keinem Gebäudeteil überragt werden. Baubegrenzungslinien können jedoch von Gebäudeteilen im Sinne von § 120 Abs. 3 PBG überragt werden, was auch für die Zwangsbaulinien gilt, an welche Neubauten mit der Fassade gestellt werden müssen. Der Stadtrat kann Dachvorsprünge verbindlich festlegen und ausnahmsweise Dachvorsprünge von mehr als 1 m gestatten oder vorspringende Gebäudeteile ganz oder teilweise verbieten. Er beachtet dabei die Qualität der Bauten, ihre Eingliederung in das Ortsbild sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Technik. Niveauflächen oder Niveaulinien dürfen im gleichen Ausmass wie Attikageschosse im Sinne von § 139 Abs. 2 PBG überragt werden.

⁴ Für das Verfahren zum Erlass von Baulinienplänen gelten die Bestimmungen der §§ 65 f und 74 ff Strassengesetz, auch wenn es nicht um Baulinien entlang von Strassen geht.

⁵ Falls die Einhaltung einer Baulinie entlang Strassen oder einer Niveaulinie im Einzelfall als unbillig erscheint, kann der Stadtrat über eine ausnahmsweise Überschreitung entscheiden und dabei einen Mehrwertrevers anbringen.

5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47

Strafen, Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Einstellung von Bauarbeiten

¹ Die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern in Bezug auf:

- a) Strafen;
 - b) Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes;
 - c) Einstellung von Bauarbeiten;
- finden sinngemäss Anwendung.

² Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

³ Wer die Vorschriften des Artikels 6 oder der gestützt darauf erlassenen Schutzverordnungen oder Verfügungen verletzt, wird gemäss § 53 Absatz 2 NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.

Artikel 48

Inkrafttreten

¹ Dieses Bau- und Zonenreglement und dessen spätere Änderungen treten nach der Zustimmung durch die Bürgerschaft der Stadt Sursee und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden das Baureglement der Stadt Sursee vom 8. Januar 1967 und alle anderen mit diesem Bau- und Zonenreglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

² Sämtliche Gesuche nach diesem Bau- und Zonenreglement, die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschieden sind, sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglementes zu beurteilen.

³ (entfällt)

⁴ Ersatzabgaben, für die der Stadtrat in der entsprechenden Bewilligung einen Vorbehalt angebracht hat, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bau- und Zonenreglementes fällig.

Sursee, 28. August 2000

Namens des Stadtrates:

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Remo Casserini

Caroline Kuhn

GENEHMIGUNGEN

- a) Detailberatung und Genehmigung an den Einwohnergemeindeversammlungen vom 23./24. Oktober 1989.
- b) Durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 27. Oktober 1992 mit Entscheid Nr. 2860.
- c) Änderungen von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am 28. August 2000.
- d) Änderungen vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1302 A vom 18. September 2001 genehmigt.
- e) Zonenplanänderung: Umzonung Grundstück-Nr. 900, Kottenmatte 10; von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. März 2003; vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 497 am 6. Mai 2003 genehmigt.
- f) Zonenplanänderung: Umzonung Grundstück-Nr. 830, Schellenrainstrasse 13; von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Oktober 2004; vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1338 am 26. November 2004 genehmigt.

- g) Zonenplanänderung: Umzonung Grundstück-Nrn. 393 und 394, Centralstrasse 36 und 38; von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Oktober 2005; vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1352 am 2. Dezember 2005 genehmigt.
- h) Zonenplanänderung: Umzonung Grundstück-Nrn. 710, 711, 2040 bis 2046, Gebiet Hofstetterfeld, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Oktober 2005, vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 571 vom 12. Mai 2006 genehmigt.

BEILAGEN

Anhang I

Detailbeschreibung der Sonderbauzone (S) zu Artikel 38 dieses Bau- und Zonenreglementes

Anhang II

Konkrete Nutzungszuweisung für die Grünzone gemäss Artikel 39 dieses Bau- und Zonenreglementes

Anhang III

Berechnung der erforderlichen Abstellflächen gemäss Artikel 11 dieses Bau- und Zonenreglementes

Anhang IV

Konkrete Nutzungszuweisung für die Zonen für öffentliche Zwecke gemäss Artikel 37 dieses Bau- und Zonenreglementes

Anhang V

Konkrete Nutzungszuweisung für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen gemäss Artikel 37a dieses Bau- und Zonenreglementes

Detailbeschreibung der Sonderbauzone (S) zu Artikel 38 dieses Bau- und Zonenreglementes

Nr.	Beschrieb	
1	Grundstück	Nr. 1145 und 1704, Kyburgerstrasse.
	Begründung	Sicherung des Bestandes der Spiel-, Park- und Erholungsanlage; Ermöglichung der Überbauung einer Teilfläche.
	Nutzungsart	Die Zone ist für höchstens mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen, Wohnbauten und Parkhäuser bestimmt.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Anrechenbare Geschossfläche von 3'960 m ² im westlichen Grundstücksteil ohne Beeinträchtigung der bestehenden Spiel-, Park- und Erholungsanlage.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Spiel-, Park- und Erholungsanlage auf dem östlichen Grundstücksteil.
	Gebäudehöhen	Es sind höchstens 6 Vollgeschosse gestattet. Wenn die Vollgeschoszahl erreicht wird, ist kein Dachgeschoss gestattet.
	Zusatzbestimmungen	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Christoph-Schnyder-Strasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
2	Grundstück	Nr. 1013, Oberer Graben.
	Begründung	Erhalt Siedlungsbild und parkähnliche Gartenanlage.
	Nutzungsart	Wohnbauten mit Landhauscharakter sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	im bestehenden Umfang.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und Objekte	parkähnliche Gartenanlage.
	Gebäudehöhen	2 Vollgeschosse.
	Zusatzbestimmungen	Bauten sind im Charakter eines Landhauses zu erstellen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Nr.	Beschrieb	
3	Grundstück	Nr. 683, Oberer Graben.
	Begründung	Erhalt Siedlungsbild und parkähnliche Gartenanlage.
	Nutzungsart	Wohnbauten mit Landhauscharakter sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im bestehenden Umfang mit Erweiterungsmöglichkeiten von 200 m ² anrechenbarer Geschossfläche.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	parkähnliche Gartenanlage.
	Gebäudehöhen	2 Vollgeschosse.
	Zusatzbestimmungen	Bauten sind im Charakter eines Landhauses zu erstellen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr. Beschrieb

4 (entfällt)

Nr. Beschrieb

5	Grundstück	Nr. 316, 842, Althus.
	Begründung	Erhaltung des Wohngebäudes Althus und der unmittelbaren Umgebung (Ensemble). Die Erstellung von zusätzlichen Wohnbauten ist gestattet.
	Nutzungsart	Wohnbauten.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Es ist die Ausnützungsziffer der dreigeschossigen Wohnzone massgebend.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Bestehendes Wohnhaus mit unmittelbarer Umgebung.
	Gebäudehöhen	Für die bestehenden Gebäude im bestehenden Umfang. Für Neubauten gemäss der zweigeschossigen Wohnzone.
	Zusatzbestimmungen	Bestehendes Wohngebäude: Denkmalschutzobjekt. Gestaltungsplanpflicht, wenn zusätzliche Wohnbauten erstellt werden. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Nr. Beschrieb

6 (entfällt)

Anhang I

Nr. Beschrieb

7	Grundstück	Nr. 323, Münsterplatz.
	Begründung	Erhalt Gebäude und parkähnliche Gartenanlage.
	Nutzungsart	Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im bestehenden Umfang mit Erweiterungsmöglichkeit um 900 m ² anrechenbare Geschossfläche.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Bestehendes Gebäude und parkähnliche Gartenanlage oder Platzanlage im Bereich des bestehenden Gebäudes und entlang des Oberen Grabens und der Münsterstrasse.
	Gebäudehöhen	3 Vollgeschosse für Neubauten.
	Zusatzbestimmungen	Bei der Gestaltung der Neubauten ist auf die Architektur der bestehenden Bauten Rücksicht zu nehmen. Das Nutzungsmass (900 m ² aGF) darf überschritten werden, wenn im Rahmen einer Erweiterung des Bebauungsplanes oder Gestaltungsplanes der Sonderbauzone Nr. 24 (Marktplatz) auf das Gebiet der Sonderbauzone Nr. 7 (Münsterplatz) und nach den dort festgehaltenen Bestimmungen gebaut wird. Auch in diesem Fall sind die Schutzbestimmungen der Sonderbauzone Nr. 7 (Münsterplatz) einzuhalten. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Nr. Beschrieb

8 (entfällt)

Nr. Beschrieb

9 (entfällt)

Anhang I

Nr. Beschrieb

10	Grundstück	Nr. 751, Seehotel Bellevue.
	Begründung	Erhalt des Gastwirtschaftsbetriebes und des Siedlungsbildes.
	Nutzungsart	Gastwirtschaftsbetrieb sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	im bestehenden Umfang.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	bestehender Bau und Umgebung.
	Gebäudehöhen	im bestehenden Umfang.
	Zusatzbestimmungen	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
11	Grundstück	Nrn. 680, 515, 518, 972, Walkeli.
	Begründung	Schutz der Surenläufe, deren Ufer und der Uferumgebung; Gewährleistung des Bestandes, der Nutzung und des Erhaltes des bestehenden Holzbearbeitungsbetriebes; Ermöglichung der Wohnüberbauung.
	Nutzungsart	Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, Wohnbauten.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	<p>Die Ufer im Bereich des Gewässerabstandes dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Bei Weiterführung des bestehenden Gewerbebetriebes kann für das Gewerbe zusätzlich 3'400 m² aGF und für Wohnen 2'400 m² aGF beansprucht werden.</p> <p>Bei einem stufenweisen Abbau des Holzbearbeitungsbetriebes kann die entsprechende gewerbliche Nutzung in Wohnnutzung überführt werden, wobei die Gesamtausnutzung in den zukünftigen Teilgebieten W2 und W3 nicht überschritten werden darf.</p> <p>Unüberdachte Holzlager gelten nicht als Bauten.</p>
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Surenlauf und Uferbereiche.
	Gebäudehöhen	2 resp. 3 Vollgeschosse, analog der Zonenaufteilung: Solange der Holzbearbeitungsbetrieb besteht, kann der Stadtrat für Gewerbebauten im Teilbereich W2 ein drittes Vollgeschoss bewilligen.
	Zusatzbestimmungen	<p>Gestaltungsplanpflicht.</p> <p>Die theoretische Verbindungslinie zwischen dem Polygonpunkt 279 und der westlichen Fassade des Gebäudes Nr. 207d, auf dem Grundstück Nr. 518 liegend, unterteilt die Zone mit Sondervorschriften ZS Nr. 11 in zwei Teilflächen. Bei Aufgabe des Holzbearbeitungsbetriebes gelten für den westlichen Teil die Bestimmungen der W2 und für den östlichen Teil die Bestimmungen der W3.</p> <p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.</p>

Anhang I

Nr. Beschrieb

12	Grundstück	Nrn. 733, 792, Dägersteinstrasse.
	Begründung	Erhalt des Gartenbaubetriebes.
	Nutzungsart	Wohnbauten sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	im bestehenden Umfang.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete oder -objekte	keine.
	Gebäudehöhen	2 Vollgeschosse.
	Zusatzbestimmungen	Bei Neubauten hat die architektonische Gestaltung auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Bei Aufgabe des Gartenbaubetriebes gelten die Vorschriften der W2. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
13	Grundstück	Nrn. 251, 659, 675, 250, 674, 249, Wilemattstrasse.
	Begründung	Erhalt des Gartenbaubetriebes und angemessene Erweiterung.
	Nutzungsart	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone (W2).
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im bestehenden Umfang, sowie für Erweiterungsbauten zusätzlich 470 m ² anrechenbare Geschossfläche zwischen Sure und Wilemattstrasse.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	keine.
	Gebäudehöhen	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone (W2).
	Zusatzbestimmungen	<p>Auf den Grundstücken Nr. 250, 674 und 249 dürfen keine Bauten erstellt werden.</p> <p>Der Sureabstand beträgt im Bereich der heutigen Treibhauslänge für Treibhäuser 6 m. Bei Aufgabe des Gartenbaubetriebes sind die Baulinien gemäss Zonenplan massgebend.</p> <p>Der Erdgeschossboden und das gestaltete Terrain dürfen an keiner Stelle höher als die Kote von 500.00 m ü. M. vorgesehen werden. Das gestaltete Terrain muss ab der Baulinie für unterirdische Gebäude bis zur bestehenden Böschungskante der Sure auf das gewachsene Terrain angepasst sein.</p> <p>Der Zusammenbau von Gebäuden ist gestattet. Die Fassadenlänge für Hauptgebäude darf dabei insgesamt höchstens 16 m betragen. Treibhäuser sind von dieser Beschränkung ausgenommen.</p> <p>Es sind nur geneigte Dächer gestattet.</p> <p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.</p>

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
14	Grundstück	Nrn. 242, 244, 704, 247, 248, 779, 923, 245 und 246, Wilemattstrasse.
	Begründung	Erhaltung und Verbesserung des Siedlungsgebietes.
	Nutzungsart	Wohnbauten, nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im bestehenden Umfang zwischen Baulinie Sure und Baulinie Wilemattstrasse.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	keine.
	Gebäudehöhen	2 Vollgeschosse.
	Zusatzbestimmungen	Auf den Grundstücken Nrn. 242, 245 und 246 dürfen keine Gebäude erstellt werden. Die Sure muss freigehalten werden. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Nr.	Beschrieb	
15	Grundstück	Nr. 1321, Moosgasse.
	Begründung	Festlegung der Nutzung.
	Nutzungsart	wie W2.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	790 m2 anrechenbare Geschossfläche.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	keine.
	Gebäudehöhen	2 Vollgeschosse.
	Zusatzbestimmungen	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
16	Grundstück	Nrn. 747, 748, 787, Mariazellweg.
	Begründung	Schutz der Krete der Endmoräne des Sempachersees und des bestehenden Landhauses.
	Nutzungsart	Wohnungsbau.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Bei herkömmlicher Einzelbauweise: 1'650 m ² anrechenbare Geschossfläche; bei verdichteter Bauweise maximal: 2'900 m ² anrechenbare Geschossfläche.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Landhaus und Krete der Endmoräne des Sempachersees.
	Gebäudehöhen	gemäss Landhauszone.
	Zusatzbestimmungen	Gestaltungsplanpflicht bei verdichteter Bauweise. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Nr.	Beschrieb	
17	Grundstück	Nr. 1700, Restaurant Bahnhöfli Sursee-Stadt.
	Begründung	Erhalt des Gebäudes und der Nutzungsart.
	Nutzungsart	Gastwirtschaftsbetrieb.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Ausnützung im bestehenden Umfang und des bestehenden Gebäudekomplexes für die Zwecke eines Gastwirtschaftsbetriebes.
	Schutz- und Erhaltungsgebiet und -objekte	altes Bahnhöfli ST-Bahn und Schuppenanbauten.
	Gebäudehöhen	wie bestehend.
	Zusatzbestimmungen	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr. Beschrieb

18	Grundstück	Teil Nr. 1709, Leopoldstrasse.
	Begründung	Sicherung der Erstellung öffentlicher Parkplätze.
	Nutzungsart	Gemäss Geschäfts- und Wohnzone I, Zonenteil A.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Die Bauweise ist mit einem Baulinienplan näher zu regeln, welcher auch Niveaulinien enthalten kann. Baubewilligungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Baulinienplanes erteilt werden. Der Stadtrat entscheidet über eine ausnahmsweise Überschreitung von Baulinien entlang Strassen oder von Niveaulinien, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
	Schutz- und Erhaltungsgebiet und -objekte	Keine.
	Gebäudehöhen	Gemäss Geschäfts- und Wohnzone I, Zonenteil A.
	Zusatzbestimmungen	Baulinien zu den Strassen gemäss Abstandsregelungen des Strassengesetzes. Die Gebäude innerhalb der aneinander grenzenden Zone für öffentliche Zwecke und der Sonderbauzone Nr. 18 können unabhängig von der jeweiligen Bebauungsart ohne weitere Zustimmung auf die gemeinsame Zonengrenze gestellt werden (Grenzbaurecht). Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Anhang I

Nr. Beschrieb

19	Grundstück	Nr. 1010, St. Martinsgrund 1.
	Begründung	Erhalt der Liegenschaft.
	Nutzungsart	Wohnhaus mit Landhauscharakter sowie nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im bestehenden Umfang mit Erweiterungsmöglichkeiten um 20 m ² anrechenbare Geschossfläche.
	Schutz- und Erhaltungsgebiet und -objekte	parkähnliche Anlage.
	Gebäudehöhen	2 Vollgeschosse.
	Zusatzbestimmungen	Bauten sind im Charakter eines Landhauses zu erstellen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Nr. Beschrieb

20	Grundstück	Nr. 555, Mariazellweg.
	Begründung	Schutz der Krete der Endmoräne des Sempachersees und der bestehenden Villa.
	Nutzungsart	Wohnungsbau.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Die anrechenbare Geschossfläche darf höchstens 1'100 m ² betragen.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Villa und Krete der Endmoräne des Sempachersees.
	Gebäudehöhen	gemäss Landhauszone.
	Zusatzbestimmungen	Gestaltungsplanpflicht. Rücksichtnahme in Situierung und Gestaltung der Neubauten auf die bestehende Villa. Neubauten sind schwerpunktmässig auf der westlichen Hangseite zu situieren. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
21	Grundstück	Nr. 1846, 1853, Mariazellweg.
	Begründung	Schutz der Krete der Endmoräne des Sempachersees und der Umgebung der Mariazell-Kapelle. Eingliederung von Ersatz- und Neubauten.
	Nutzungsart	Wohnbauten.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	1'050 m ² anrechenbare Geschossfläche.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Krete der Endmoräne des Sempachersees und der Umgebung der Mariazell-Kapelle.
	Gebäudehöhe	Es sind 2 Vollgeschosse gestattet. Werden 2 Vollgeschosse erstellt, darf der Kniestock im Dachgeschoss 0.60 m nicht übersteigen und das Dach darf nicht steiler als 30 Altgrade geneigt sein.
	Zusatzbestimmungen	<p>Gestaltungsplanpflicht.</p> <p>Es ist kein zusätzliches Geschoss und kein Ausnutzungszuschlag im Rahmen eines Gestaltungsplanes gestattet.</p> <p>Der Erdgeschossboden darf nicht höher angeordnet werden als der höchste Punkt des gewachsenen Terrains, welcher von der Gebäudegrundfläche berührt wird. Das Terrain darf seeseitig nur unwesentlich aufgeschüttet werden.</p> <p>Die Fassadenlänge darf insgesamt nicht mehr als 22 m betragen.</p> <p>Es sind nur geneigte Dächer gestattet.</p> <p>Östlich des bestehenden Mariazellweges dürfen nur Gartenanlagen erstellt werden.</p> <p>Der bestehende Mariazellweg kann an die östliche Zonengrenze verlegt werden. Eine allfällige Verlegung des Fussweges geht zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.</p>

Anhang I

Nr. Beschrieb

22	Grundstück	Nr. 11, St. Georgstrasse.
	Begründung	Diese Zone gewährleistet: a) den baulichen Bestand des bestehenden Wohngebäudes und dessen angemessene Erweiterung; b) den baulichen Bestand des bestehenden Gewerbebetriebes und dessen angemessene Erweiterung, sofern die bestehende Nutzungsart beibehalten wird; c) den Schutz der Surenläufe, deren Ufer und der Uferumgebung.
	Verfahren	Bis zu einer Bewilligung einer Nutzungsänderung gelten die folgenden Bestimmungen:
	Nutzungsart	Wohnbauten, höchstens mässig störende Gewerbebetriebe.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Die bestehenden Betriebsgebäude und das Wohngebäude dürfen erweitert werden. Zusätzliche Betriebsgebäude sind zulässig. Der Stadtrat legt im Einzelfall die Gebäudeausmasse fest. Dabei hat er besondere Rücksicht auf die angrenzenden Gebiete zu nehmen.
	Zusatzbestimmungen	Ab Bewilligung einer Nutzungsänderung gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Wohnzone II, Zonenteil C. Als Nutzungsänderung gilt: a) die Änderung der Nutzungsart des bestehenden Betriebes; b) die Aufgabe des bestehenden Betriebes. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr. Beschrieb

23	Grundstück	Nr. 298, Badstrasse.
	Begründung	Festlegung von Nutzungsart und Nutzungsmass.
	Nutzungsart	Höchstens mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Wohnbauten. Offene Lagerplätze sind nicht zulässig.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Die anrechenbare Geschossfläche inklusive Ausnützungszuschlag gestützt auf einen Gestaltungsplan darf höchstens 3'250 m ² betragen.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Surenlauf und Uferbereich.
	Gebäudehöhen	Höchstens 4 Vollgeschosse. Es ist kein zusätzliches Geschoss gestützt auf einen Gestaltungsplan gestattet.
	Zusatzbestimmungen	Gestaltungsplanpflicht. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Badstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
24	Grundstück	Nr. 322 Marktplatz.
	Begründung	Festlegung von Nutzungsart und Nutzungsmass.
	Nutzungsart	<p>Die Zone ist für höchstens mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen, Wohnbauten und Parkhäuser bestimmt.</p> <p>Die Autoabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sowie für den öffentlichen Bedarf sind generell nur als Unterniveaubauten gestattet. Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie aus betrieblichen oder räumlichen Gründen, für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Taxis und Kurzzeitparkierer kann der Stadtrat oberirdisch angeordnete Autoabstellplätze zulassen.</p> <p>Offene Lagerplätze sind nicht zulässig.</p>
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Keine.
	Gebäudehöhen	Der höchste Punkt des Gebäudes darf die Kote 516.00 m.ü.M. an keiner Stelle überschreiten.
	Zusatzbestimmungen	<p>Der Strassenabstand zum Oberen Graben muss mindestens 15 m betragen.</p> <p>Es wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.</p> <p>Gestaltungsplanpflicht. Die Bauweise ist mit einem Baulinienplan näher zu regeln, welcher auch Niveaulinien enthalten kann. Baubewilligungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Baulinienplanes erteilt werden. Der Stadtrat entscheidet über eine ausnahmsweise Überschreitung von Baulinien entlang Strassen oder von Niveaulinien.</p> <p>Mit einem Bebauungsplan können die Gebäudeausmasse ohne Rücksicht auf die oben aufgeführten Gebäudehöhen und Strassenabstände festgelegt werden. In diesem Fall ist die Bauweise mit Baulinien beziehungsweise Niveaulinien zu bestimmen, die im Bebauungsplan zu integrieren sind. Enthält ein Bebauungsplan die oben aufgeführten Abweichungen von den zonengemässen Bestimmungen, so ist die Bürgerschaft der Stadt Sursee für den Erlass zuständig.</p> <p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.</p>

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
25	Grundstück	Nrn. 739, 1659, Spitalstrasse.
	Begründung	Festlegung von Nutzungsart und Nutzungsmass.
	Nutzungsart	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone. Zusätzlich ist eine unterirdische Parkierungsanlage gestattet.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone. Die unterirdische Parkierungsanlage ist ausnützungsfrei.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Keine.
	Gebäudehöhen	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone.
	Zusatzbestimmungen	Gestaltungsplanpflicht. In den Untergeschossen ist eine Parkierungsanlage zuzulassen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
26	Grundstück	Nrn. 463,1253 Wilemattstrasse.
	Begründung	Festlegung von Nutzungsart und Nutzungsmass.
	Nutzungsart	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone (W2).
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Die anrechenbare Geschossfläche darf höchstens 1'050 m ² betragen.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Keine.
	Gebäudehöhen	Gemäss zweigeschossiger Wohnzone (W2).
	Zusatzbestimmungen	<p>Es ist kein zusätzliches Geschoss und kein Ausnützungszuschlag im Rahmen eines Gestaltungsplanes gestattet.</p> <p>Der Erdgeschossboden und das gestaltete Terrain dürfen an keiner Stelle höher als die Kote von 500.00 m ü. M. vorgesehen werden. Das gestaltete Terrain muss ab der Baulinie für unterirdische Gebäude bis zur bestehenden Böschungskante der Sure auf das gewachsene Terrain angepasst sein. Der Hochwasserschutz muss dabei gewährleistet werden.</p> <p>Der Zusammenbau von Gebäuden ist gestattet. Die Fassadenlänge für Hauptgebäude darf dabei insgesamt höchstens 16 m betragen.</p> <p>Es sind nur geneigte Dächer gestattet.</p> <p>Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Bewohner sind unterirdisch anzuordnen.</p> <p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.</p>

Anhang I

Nr.	Beschrieb	
27	Grundstück	Nrn. 710, 711 Hofstetterfeld.
	Begründung	Festlegung von Nutzungsart und Nutzungsmass.
	Nutzungsart	Es sind Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe gestattet.
	Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im Zonenteil A ist keine Ausnützungsziffer vorgeschrieben. Ausserhalb des Zonenteils A gelten für die Ausnützungsziffer die Bestimmungen der dreigeschossigen Wohnzone.
	Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Keine.
	Gebäudehöhen	Für die zulässige Geschosszahl sind die Bestimmungen der dreigeschossigen Wohnzone massgebend.
	Zusatzbestimmungen	Gestaltungsplanpflicht. Im Zonenteil A sind die Gebäude in geschlossener Bauweise parallel zur Münsterstrasse anzuordnen. Im Rahmen der zulässigen Zonenbestimmungen sind diese Gebäude so hoch zu erstellen, dass ausserhalb des Zonenteils A angeordnete Gebäude vom Verkehrslärm der Münsterstrasse nicht direkt beschallt werden können. In jedem Fall haben die Gebäude der vorgeschriebenen geschlossenen Bauweise mindestens 2 vollständig über dem gewachsenen Terrain liegende Geschosse aufzuweisen. Zusätzliche Schallschutzmassnahmen, wie Lärmschutzwände u.dgl., sind städtebaulich zu integrieren. Lärmschutzwände entlang der Münsterstrasse dürfen an keiner Stelle eine Höhe von 1.50 m, gemessen ab der Fahrbahn der Münsterstrasse, übersteigen. Die Einhaltung der Planungswerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung ist im Gestaltungsplan nachzuweisen. Ausserhalb des Zonenteils A dürfen Gebäude erst dann realisiert werden, wenn vorher oder gleichzeitig die Gebäude im Geltungsbereich des Zonenteils A erstellt werden. Auch in diesem Fall ist die Einhaltung der Planungswerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung im Gestaltungsplan nachzuweisen. Im Zonenteil A ist die Bauweise mit einem Baulinienplan näher zu regeln. Baubewilligungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Baulinienplanes erteilt werden. Der Stadtrat erlässt den Baulinienplan gleichzeitig mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes.

Die Zufahrt hat über eine einzige Erschliessungsstrasse, welche im Bereich der Grundstücksgrenze Nr. 710 / 712 in die Münsterstrasse einmündet, zu erfolgen. Abweichend davon sind im Bereich des Grundstückes Nr. 711 zusätzliche Direktzufahrten ab der Münsterstrasse gestattet, wenn diese mehrheitlich die im Zonenteil A zwingend in geschlossener Bauweise vorgesehene Gebäudezeile erschliessen und die Bestimmungen des Strassengesetzes sowie die massgebenden VSS-Normen eingehalten werden. Der Gebäudekörper längs der Münsterstrasse darf jedoch nicht unterbrochen werden.

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Konkrete Nutzungszuweisung für die Grünzone gemäss Artikel 39

Nr.	Ortsbezeichnung	Nutzung	Empfindlichkeitsstufe
I	Unterer Graben, Fellmann-Areal	Park-, Erholungs- und Spielanlagen	ES II
II	Badstrasse	entfällt	
III	Klostermatte	Park- und Erholungsanlagen	ES II
IV	Hinterer Graben, St. Urbanstrasse	Park-, Erholungs- und Spielanlagen, Parkplätze	ES II
V	Säugasse	Schul- und Sportanlagen, Parkplätze 1)	ES III
VI	Vorstadtmühle	Park-, Erholungs- und Spielanlagen	ES II
VII	Sureninsel	Park- und Erholungsanlagen	ES II
VIII	entfällt		
IX	Kornfeldstrasse	Familiengartenareal	ES III
X	Chommlibach	Landwirtschaftliche Nutzung, Gleisanlagen, Retention	ES III
XI	am Triechter	entfällt	
XII	Halbinsel	entfällt	
XIII	Venedig	Landwirtschaftliche Nutzung, Freizeitanlagen	ES III
XIV	Sure	Park- und Erholungsanlage	ES III
XV	Hammergraben	Naturnaher Bereich, Retention	ES III
XVI	Venedig	Extensive landwirtschaftliche Nutzung, Gleisanlagen, Kleintierhaltung	ES III
XVII	Venedig	Naturschutzobjekt, Gleisanlagen, Retention. Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Gleisanlagen können erweitert werden. Nutzungs- und Pflegemassnahmen sind im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen festzulegen.	ES III

1) im Sinne von § 53 Absatz 4 und § 64 Absatz 5 PBG zur Enteignung vorgesehen

Anhang II

Nr.	Ortsbezeichnung	Nutzung	Empfindlichkeitsstufe
XVIII	Sure	Naturobjekt	ES III
XIX	Sureninsel	Garten	ES II
XX	Zollbach	Retentionsanlage, Erschliessung	ES III
XXI	Zollbachstrasse	Sport- und Freizeitanlagen, Erschliessung	ES III
XXII	Chommlibachweg	Lagerplätze, Gleisanlagen, ökologische Ausgleichsflächen, Erschliessungsanlagen, keine Hochbauten, keine Strassen und Wege, keine grossflächigen Oberflächenversiegelungen	ES III
XXIII	Hofstetterweg	Grünanlagen, Fuss- und Velowege, Zufahrt 1)	ES II 2)
XXIV	Autobahn A2	Grünanlage	ES III
XXV	Hofstetterfeld	Gärten, Spielflächen, Lärmschutzanlagen, Versickerungsanlagen, öffentlich und privat erstellte Erschliessungsanlagen, naturnah gestalteter ökologischer Verbindungsraum entlang der A2	ES III 2)
XXVI	Chommlibach	Landwirtschaftliche Nutzung, Gleisanlagen, Retention, Parkplätze	ES III
XXVII	Hofstetterfeld	Lärmschutzanlagen, landwirtschaftliche Nutzung	ES III

1) im Sinne von § 53 Absatz 4 und § 64 Absatz 5 PBG zur Enteignung vorgesehen

2) wo die Grünzone andere Zonen überlagert, gilt die Empfindlichkeitsstufe der Grundnutzung

Berechnung der erforderlichen Abstellflächen gemäss Artikel 11 dieses Bau- und Zonenreglementes

1. Ermittlung des Grenzbedarfs der Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Nutzung:	Grenzbedarf für Beschäftigte/Bewohner:	Grenzbedarf für Kunden/Besucher:
Wohnen: Einfamilienhaus, Reihenhaus	1 Motorfahrzeugabstellplatz (MAP) pro 100 m ² anrechenbare Geschossfläche (aGF), mindestens 2 pro Haus	10 % des Grenzbedarfs für Bewohner. Der Stadtrat kann im Einzelfall die Anzahl reduzieren oder vollständig darauf verzichten. Garagenvorplätze sind anrechenbar.
Wohnen: Mehrfamilienhaus	1 MAP pro 100 m ² aGF; mindestens 1 pro Wohnung	10 % des Grenzbedarfs für Bewohner
Personalwohnungen	1 MAP pro 2 Betten bzw. pro 1 Zimmer	keine
Alterswohnungen (von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Alterswohnungen deren Verbilligung der Gesetzgebung über die Wohnbauförderung entspricht)	(entfällt)	(entfällt)
Büros, Dienstleistungen	1 MAP pro 75 m ² aGF	1 MAP pro 150 m ² aGF
Lager, Archive	1 MAP pro 300 m ² aGF	keine
Nettofläche kundenintensiv	2 MAP pro 100 m ² NF	8 MAP pro 100 m ² NF
Nettofläche wenig kundenintensiv	2 MAP pro 100 m ² NF	3 MAP pro 100 m ² NF
Gewerbe	1 MAP pro 100 m ² aGF	1 MAP pro 300 m ² aGF

Hotels, Pensionen Gastgewerbebetriebe	1 MAP pro 25 Sitzplätze, zusätzlich 1 MAP pro 12 Betten	1 MAP pro 5 Sitzplätze, zu- sätzlich 1 MAP pro 4 Betten sowie 1 Carabstellplatz pro 50 Betten (für jeden Carparkplatz können sechs Abstellflächen für PW's weniger erstellt werden)
Öffentliche Bauten, Kulturräume, Sport- anlagen	Bestimmung im Ein- zelfall unter Berück- sichtigung der VSS- Normen	Bestimmung im Ein- zelfall unter Berück- sichtigung der VSS- Normen

Abstellflächen für andere Fahrzeugarten

Die Abstellflächen für schwere Motorfahrzeuge, Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder werden vom Stadtrat, nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und in Anwendung vorhandener Richtlinien des Kantons Luzern oder des Vereins Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

- Als anrechenbare Geschossfläche gelten die tatsächlich für wohn-, industrielle oder gewerbliche Zwecke genutzten Flächen aller Geschosse, auch wenn diese nicht für die Berechnung der Ausnutzungsziffer massgebend sind.
- Als Nettofläche gelten die tatsächlich für wohn-, industrielle oder gewerbliche Zwecke genutzte Flächen aller Geschosse.
- Für die Anordnung und die Geometrie der Abstellflächen gelten die Normen der Stadt Sursee bzw. die entsprechenden Normen des VSS.
- Den Bedarf an Abstellflächen für Nutzungsarten, die in der Tabelle nicht umschrieben sind, legt der Stadtrat aufgrund vorhandener Richtlinien des Kantons Luzern oder der VSS-Normen fest.
- Bei der Festlegung der Abstellplätze für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Stadtrat die konkreten Bedürfnisse berücksichtigen.

2. Ermittlung der Abminderung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge aufgrund der Er-schliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr

a) Für alle nicht UVP-pflichtigen Objekte

Lage:	Minderbedarf bei Ver- kaufsflächen, Hotels, Pensionen und Gastgewerbebetrieben für Beschäftigte:	Minderbedarf bei Ver- kaufsflächen, Hotels, Pensionen und Gastgewerbebetrieben für Kunden:
In der Altstadtzone, in der Vorzone zur Alt- stadt, in den Geschäfts- und Wohnzonen I und II sowie in der überlagern- den Zone für Einkaufs- zentren mit Foodanteil	10 % des Grenzbedarfs	30 % des Grenzbedarfs

b) Für alle UVP-pflichtigen Objekte sowie Objekte mit mehr als 100 Autoabstellplätzen

Die Abminderung ist von Fall zu Fall im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Spezialprüfung festzulegen.

3. Ermittlung der Abminderung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge aus Gründen der Luft-reinhaltung

Bei UVP-pflichtigen Objekten, sowie bei Objekten mit mehr als 100 Autoabstellplätzen ist eine maximale Abminderung von 25 % vorzunehmen. Für die Berechnung der Abminderung ist vom Wert nach einem allfälligen Abzug gemäss Ziffer 2 auszugehen.

Konkrete Nutzungszuweisung für die Zonen für öffentliche Zwecke gemäss Artikel 37 dieses Bau- und Zonenreglementes

Nr.	Ortsbezeichnung	Nutzung	Empfindlichkeitsstufe
a	Berufsschulzentrum	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, soziale Dienste, Parkplätze	ES II
b	Schulhaus Kotten	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, soziale Dienste, Parkplätze	ES II
c	Polizei-posten	Verwaltung, Parkplätze	ES II *)
d	Landwirtschaftliches Bildungszentrum	Schulanlagen, Internat, Verwaltung, Parkplätze	ES II *)
e	Reformierte Pfarrkirche, Pfarreiheim	Kultusanlagen, Kirchgemeindehaus, Pfarreiheim, Parkplätze	ES II
f	Dägerstein	Schulanlage	ES II
g	Dägersteinfeld	Friedhof, Parkplätze	ES II
h	Schulanlage Neufeld	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Parkplätze	ES II
i	Oberstufenzentrum	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, soziale Dienste, Parkplätze	ES II *)
k	Stadthalle	Stadthalle, Marktplatz, Sport- und Freizeitanlagen, Parkplätze	ES III
l	Vierherrenplatz	Kultur- und Freizeitanlagen, Parkplätze	ES II
m	Kantonsschule	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, Parkplätze	ES III
n	Feuerwehr/Werkhof	Technische Dienste, Kultur- und Freizeitanlagen, Parkplätze	ES III
o	St. Martin	Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, soziale Dienste, Parkplätze	ES III
p	Alterssiedlung St. Martinsgrund	Soziale Dienste, Wohnungen, Parkplätze	ES III
q	Spital	Kantonales Spital, soziale Dienste, Wohnungen, Parkplätze	ES II
r	Lungholz	Schul- und Freizeitanlagen, Parkplätze	ES II

Anhang IV

Nr.	Ortsbezeichnung	Nutzung	Empfindlichkeitsstufe
s	Mariazell	Schul- und Kultusanlagen, Internat, soziale Dienste, Parkplätze	ES II
t	Salzlager A2	Technische Dienste	ES III
u	Schnydermatt	Schul- und Freizeitanlagen	ES II
v	Kloster	Kultus-, Kultur-, Schul- und Freizeitanlagen, soziale Dienste, Wohnungen, Parkplätze	ES II
w	Leopoldstrasse	Parkplätze, Parkhaus	ES III
y	Münsterstrasse	Soziale Dienste, Werkstätten, Wohnheime, Wohnungen, Parkplätze	ES II *)

*) Entlang der Christoph-Schnyder-Strasse, der Centralstrasse, der Ringstrasse und der Münsterstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan "Lärmschutz" zum Zonenplan.

Konkrete Nutzungszuweisung für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen gemäss Artikel 37a dieses Bau- und Zonenreglementes

Nr.	Ortsbezeichnung	Nutzung	Empfindlichkeitsstufe
A	Infanteriestrasse	Schiessanlage, Parkplätze.	ES IV
Ba	Triechter	Zonenteil a: Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen; Betriebsgebäude, wie dem Strandbad zugeordnetes Restaurant; WC-Anlage; Kassenhaus; Kiosk; Infrastruktur des Strandbades; Parkplätze; Hafenanlagen.	siehe Erg. Plan Lärmschutz
Bb	Triechter	Zonenteil b: Bootshaus, Clubhaus des Seeclubs, Trockenplätze für Boote; Hafenanlagen.	ES II
Bc	Triechter	Zonenteil c: Wohngebäude mit Stallung; Geschäftsbetrieb; Hotelbetrieb.	ES II
Bd	Halbinsel	Zonenteil d: Wohngebäude mit Fischereianlagen; Bootshaus.	ES II
Be	Halbinsel	Zonenteil e: Spazierwege, Sitzplätze, Picknick-einrichtungen. Es dürfen keine Bauten erstellt werden.	ES II
Bf	Gammainsel	Zonenteil f: Steg, Spazierwege. Es dürfen keine Bauten erstellt werden.	ES II

Änderungen Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, Lärmschutzplan

Grundstück-Nr. 900, Kottenmatte 10

Umzonung von Viergeschossige Wohnzone (W4) in Zone für öffentliche Zwecke (Oe),
Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee Artikel 37

Nutzungszuweisung a

Lärmempfindlichkeitsstufe ES II

(Gemeindeversammlung vom 24. März 2003 /
Genehmigung Regierungsrat am 6. Mai 2003)

Grundstück-Nr. 830, Schellenrainstrasse 13 (ehemals Swisscom)

Umzonung von Zone für öffentliche Zwecke (Oe) in Dreigeschossige Wohn- und
Geschäftszone (WG3), Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee Artikel 30a

Artikel 30a

Dreigeschossige Wohn- und Geschäftszone (WG3)

¹ Die Wohn- und Geschäftszone bezweckt eine dichte Mischnutzung sowie eine gute
gestalterische Einordnung der Bauten und Aussenlagen in das Orts- und Siedlungsbild.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Wohnen, nicht oder mässig störende
Geschäfts- und Gewerbebetriebe und öffentliche Nutzungen. Detailhandelsbetriebe sind
nur zulässig, wenn sie auf die örtlichen Bedürfnisse ausgerichtet sind.

³ Geschosszahl: höchstens 3 Vollgeschosse

⁴ Ausnützungsziffer: höchstens 0.75, wovon höchstens 0.45 für Wohnnutzung

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

(Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2004 /
Genehmigung Regierungsrat am 26. November 2004)

Grundstück-Nrn. 393 und 394, Centralstrasse/Bahnhofplatz

Umzonung Geschäfts- und Wohnzone I (GSWI), Zonenteil B in
Geschäfts- und Wohnzone I (GSWI), Zonenteil A mit Gestaltungsplanpflicht

(Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2005 /
Genehmigung Regierungsrat am 2. Dezember 2005)

Änderung der Artikel 28, 45 und des Anhanges I Sonderbauzone Nr. 27 im Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Stadt Sursee am 17. Oktober 2005 und genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 571 vom 12. Mai 2006

Gestützt auf § 2 Absatz 1b Ziffer 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 9. Oktober 1962 sowie §§ 17 Absatz 2, 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 erlässt die Stadt Sursee folgende Änderung des Bau- und Zonenreglementes:

Artikel 28 Dreigeschossige Wohnzone (W3)

- 1 Die dreigeschossige Wohnzone ist für Wohnbauten sowie für nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe bestimmt.
- 2 Gestattet sind:
Vollgeschosszahl: höchstens 3;
Ausnützungsziffer: höchstens 0.50, davon pro Vollgeschoss höchstens 0.30.
Zuschlag: Wenn der Wärmeenergiebedarf der Bauten mit erneuerbaren Energieträgern abgedeckt wird, gewährt der Stadtrat auf den Grundstücken Nr. 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 710 und 711 einen Ausnützungszuschlag von 0.05. Dieser darf ausschliesslich für über die Hauptfassade auskragende Gebäudeteile in Obergeschossen erteilt werden, die sich auf ein ortsbauliches Gesamtkonzept respektive einen kommunalen Richtplan abstützen und im Rahmen von Gestaltungsplänen gesichert sind.
- 3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Entlang der Baselstrasse, der Ringstrasse, der Badstrasse (Teil), der Luzernstrasse und der Münsterstrasse ist ein Streifen von ca. 30 m Tiefe von der Lärmempfindlichkeitsstufe II auf III aufgestuft. Massgebend ist die Abgrenzung im Ergänzungsplan „Lärmschutz“ zum Zonenplan.

Artikel 45 Gestaltungspläne

- 1 Gestaltungspläne im Sinne des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern können vom Stadtrat in allen Bauzonen bewilligt werden. Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem Ausnahmen vom Zonenplan, vom Bau- und Zonenreglement und von einem Bebauungsplan gewährt werden können, hat jedoch zu betragen:
 - in den Geschäfts- und Wohnzonen I und II, in der Vorzone zur Altstadt, in den Sonderbauzonen und im Geltungsbereich von kommunalen Richtplänen 2'500 m²;
 - in den übrigen Bauzonen 5'000 m².
- 2 Bei der Genehmigung des Gestaltungsplanes kann der Stadtrat unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement oder Bebauungsplan gestatten. Neben den im kantonalen Planungs- und Baugesetz genannten Kriterien berücksichtigt er dabei auch, ob ausreichende Schlechtwetterspielplätze und Gemeinschaftsräume und -Anlagen vorgesehen sind.

- 3 Der Stadtrat kann im Rahmen der Bewilligung eines Gestaltungsplanes in folgenden Zonen ein zusätzliches Vollgeschoss gestatten: Viergeschossige Wohnzone, dreigeschossige Wohnzone, zweigeschossige Wohnzone, dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone, zweigeschossige Gewerbe- und Wohnzone, Arbeitszone (Zonenteil B), Sonderbauzone entsprechend den Angaben im Anhang I.
- 4 Der Stadtrat kann zur zonenentsprechenden Ausnützung Zuschläge gewähren. Die Zuschläge können vom Stadtrat, je nach dem Umfange, wie die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt werden, differenziert gewährt werden. In der Geschäfts- und Wohnzone I, der viergeschossigen Wohnzone, der dreigeschossigen Wohnzone, der zweigeschossigen Wohnzone, der dreigeschossigen Gewerbe- und Wohnzone, der zweigeschossigen Gewerbe- und Wohnzone und in Sonderbauzonen mit Ausnützungsziffern können folgende Zuschläge gewährt werden:
 - a) bis zu 10% bei Projekten mit herkömmlicher Projektierung und Gestaltung;
 - b) bis zu maximal 15% bei Projekten, sofern der Gestaltungsplan das Ergebnis eines Wettbewerbes ist.
- 5 Der Gestaltungsplan ist dem Stadtrat mit den erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen muss entnommen werden können, in welchem Umfange die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt werden, und es ist zum Gestaltungsplangebiet auch die unmittelbare Umgebung darzustellen. Den Plänen, den Berechnungen und dem verbindlichen Bericht ist ein Modell im Massstab 1:500 beizulegen, das in das Ortsmodell der Stadt Sursee integriert werden kann. Der Stadtrat kann im Einzelfall den Umfang und die Art der erforderlichen Unterlagen vorschreiben.
- 6 Wird mit den Bauarbeiten nicht innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplanes begonnen, erlischt der Gestaltungsplan. Der Stadtrat kann die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes um zwei Jahre verlängern.
- 7 Gestaltungspläne, die nur zu einem Teil zur Ausführung gelangten, können vom Stadtrat angepasst oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben.
- 8 Der Gestaltungsplan ist im Grundbuch anzumerken.

Anhang I
Detailbeschrieb der Sonderbauzone (S) zu Artikel 38 dieses Bau- und Zonenreglementes

Sonderbauzone Nr. 27

Grundstück	Nrn. 710, 711, 2041, 2042, 2046 Hofstetterfeld.
Begründung	Festlegung von Nutzungsart und Nutzungsmass.
Nutzungsart	Es sind Wohnbauten sowie höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe gestattet.

Ausnützung und Lage der Ausnützung	Im Zonenteil A ist keine Ausnützungsziffer vorgeschrieben. Ausserhalb des Zonenteils A gelten für die Ausnützungsziffer die Bestimmungen der dreigeschossigen Wohnzone.
Schutz- und Erhaltungs-Gebiete und -objekte	Keine.
Gebäudehöhen	Für die zulässige Geschosshöhe sind die Bestimmungen der dreigeschossigen Wohnzone massgebend.
Zusatzbestimmungen	<p>Gestaltungsplanpflicht.</p> <p>Auf den Grundstücken Nr. 710, 711 und 2046 kann der Stadtrat mehrere Teilgestaltungspläne bewilligen, wenn sich diese auf einen kommunalen Richtplan (Gesamtkonzept) abstützen.</p> <p>Gestaltungspläne oder Teilgestaltungspläne, die das Grundstück Nr. 711 und zusätzlich Teile des Grundstückes Nr. 710 bis zur Carl Beck-Strasse einbeziehen, sind zulässig. In diesem Fall gelten für das Grundstück Nr. 711 hinsichtlich Ausnützungsziffer die Bestimmungen der dreigeschossigen Wohnzone.</p> <p>Lärmschutzmassnahmen entlang der Münsterstrasse dürfen an keiner Stelle eine Höhe von 1.50 m, gemessen ab der Fahrbahn der Münsterstrasse, übersteigen. Bei der Parzelle Nr. 711 sind die geeigneten Lärmschutzmassnahmen unter Berücksichtigung der speziellen topografischen und landschaftlichen Situation im Rahmen des Gestaltungsplanes festzulegen. Die Einhaltung der Planungswerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung ist im Gestaltungsplan nachzuweisen.</p> <p>Im Zonenteil A ist die Bauweise mit je einem separaten Baulinienplan für das Grundstück Nr. 2046 sowie für das Grundstück Nr. 711 näher zu regeln. Baubewilligungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Baulinienplanes erteilt werden.</p> <p>Die Zufahrt hat über eine einzige Erschliessungsstrasse, die Obstgartenstrasse, zu erfolgen. Abweichend davon sind im Bereich des Grundstückes Nr. 711 zusätzliche Direktzufahrten ab der Münsterstrasse gestattet, wenn die Bestimmungen des Strassengesetzes sowie die massgebenden VSS-Normen eingehalten werden.</p> <p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.</p>

Änderung des Anhanges I Sonderbauzonen Nr. 13 und 26 sowie des Anhanges II Grünzone Unter Graben im Bau- und Zonenreglement der Stadt Sursee beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Stadt Sursee am 18. Oktober 2010 und genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 25 vom 11. Januar 2011

Anhang I

Detailbeschrieb der Sonderbauzone (S) zu Artikel 38 dieses Bau- und Zonenreglementes

Sonderbauzone Nr. 13

Grundstücke	Nrn. 251, 659, 463, 1253, Wilemattstrasse
Begründung	Festlegung der Nutzungsart und des Nutzungsmasses.
Nutzungsart	Wohnungsbau, beschränkt öffentlich nutzbare zweigeschossige Einstellhalle
Ausnützung und Lage der Ausnützung	Maximal zulässig sind 4'000 m ² aGF (+ allenfalls Minergie-Bonus von 5 % gemäss § 10 PBV). Die Aufteilung der aGF auf die vier Bauvolumen erfolgt gemäss Gestaltungsplan.
Schutz- und Erhaltungsgebiete und -objekte	Keine.
Gebäudehöhen	4 Vollgeschosse, wobei gegen die Sure das oberste Geschoss um 5 m von der Hauptfassade zurückversetzt werden muss.
Zusatzbestimmungen	Gestaltungsplanpflicht: Baubewilligungen dürfen nur gestützt auf einen bewilligten Gestaltungsplan erteilt werden. Der Gestaltungsplan muss auf der Grundlage des Bebauungskonzeptes der Architekten Scheitlin-Syfrig + Partner vom 26. April 2010 erstellt werden.

Die bisherige Sonderbauzone Nr. 26 über die Parzellen Nrn. 463 und 1253 wird aufgehoben.

Anhang II
Konkrete Nutzungszuweisung für die Grünzone gemäss Artikel 39 dieses Bau- und Zonenreglementes

Grünzone Unterer Graben

Nr.	Ortsbezeichnung	Nutzung	Empfindlichkeitsstufe
XXVIII	Unterer Graben	<ul style="list-style-type: none">- Freihaltung des Gewässerraumes- Wiesen- und Parkflächen, Erholungs- und Gartenanlagen sowie kleinere Bauten und Anlagen, die den genannten Nutzungen dienen.- Die Nutzung wird zwischen Stadt und privater Grundeigentümerin / Bauherrschaft vertraglich geregelt.	ES II

Baulinien auf den Parzellen Nrn. 251, 659, 463, 1253

Mit der Änderung der Sonderbauzone werden die Baulinien gemäss Zonenplan vom 28. August 2000 auf den Parzellen Nrn. 251, 659, 463, 1253 aufgehoben.

Aktualisierung vom 22. Februar 2011